

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 12, 21. Dezember 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 21. Dezember 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94–101	Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)	141.112
94–102	Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (VvV) (Änderung)	152.025
94–103	Fischereiordnung 1989–1994 (Änderung)	Keine BSG-Nummer
94–104	Verordnung über die Entschädigung der Bezirkskommission Laufental (Aufhebung)	105.231.1
94–105	Allgemeine Energieverordnung (AEV) (Änderung)	741.111
94–106	Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung; FHV) (Änderung)	621.1
94–107	Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV)	661.261
94–108	Verordnung über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeeinrichtungen (VEV) (Änderung)	661.262
94–109	Verordnung über die Pauschalbesteuerung von Ausländerinnen und Ausländern	661.312.21
94–110	Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) (Änderung)	661.312.51
94–111	Verordnung über den Abzug von Vergabungen (AVV)	661.312.55
94–112	Gewinnungskostenverordnung (GKV)	661.312.56
94–113	Verordnung über den Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe (VV) (Änderung)	661.312.57
94–114	Verordnung über Erlass und Stundung von Steuern (VESS)	661.741.1
94–115	Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV)	668.11
94–116	Abschreibungsverordnung (AbV)	661.312.59

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-117	Verordnung über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse (BVV) (Änderung)	661.733
94-118	Quellensteuerverordnung (QSV)	661.711.1
94-119	Verordnung über die Anstellungsbedingungen des Personals für die Waldpflege	921.472.11
94-120	Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung	915.11
94-121	Verordnung über die Entschädigung für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Evangelisch-reformierte Landeskirche)	414.522
94-122	Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche	410.141
94-123	Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen	415.11
94-124	Verordnung über die Notariatsprüfung	169.221
94-125	Verordnung über die Fürsprecherprüfung	168.221.1
94-126	Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV)	107.111
94-127	Bauverordnung (Änderung)	721.94
94-128	Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Fahrlehrer-Prüfungskommission	761.151.1
94-129	Verordnung über die Verbilligung von Krankenkassenprämien	842.115
94-130	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311
94-131	Dekret über die Kirchensteuern (Änderung)	415.1
94-132	Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle in der christkatholischen Kirchgemeinde St-Imier und Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der christkatholischen Kirchgemeinde Bern	Keine BSG-Nummer
94-133	Mitteilungen über nachträgliche Inkraftsetzung	

12.
Oktober
1994

Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 13, 67 und 78 des Gesetzes vom 5. Mai 1980
über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Antwortcouverts

Art. 5a Für den Ersatz von Antwortcouverts gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 3 und 4.

Antwortcouvert
1. Gestaltung

Art. 23 ¹Das Antwortcouvert der Gemeinden enthält die folgenden Angaben:

- a den Wortlaut der Artikel 25 und 26 dieser Verordnung; besteht eine Ausnahmeregelung gemäss Artikel 25a, so ist auf diese Bestimmung hinzuweisen;
- b den Hinweis, dass die Unterschrift eigenhändig auf die Ausweiskarte gesetzt werden muss;
- c den Hinweis auf Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach mit Haft oder Busse bestraft wird, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, und
- d soweit die Gemeinde das Porto nicht übernimmt, einen Hinweis darauf, dass die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Antwortcouverts verweigert wird.

² Artikel 25a bleibt vorbehalten.

2. Frankierung

Art. 24 «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert.»

Vorgehen

Art. 25 ¹Wer brieflich stimmen will, legt die Stimm- oder Wahlzettel in das Antwortcouvert und klebt dieses zu. Das Antwortcouvert darf keine Kennzeichen tragen.

² Die Stimmberichtigten setzen ihre Unterschrift und, falls ein Vordruck fehlt, Postleitzahl und Ort der Gemeindeverwaltung auf die Ausweiskarte und stecken diese in die Sichttasche.

Art. 25a ¹Der Regierungsstatthalter kann auf Gesuch hin einzelne Gemeinden ermächtigen, ein von Artikel 25 abweichendes Verfahren anzuwenden, wenn erhebliche technische Hindernisse vorliegen.

² Die Gemeinde stellt in diesen Fällen den Stimmberichtigten zusätzlich zum Antwortcouvert ein neutrales, mit dem Aufdruck «Stimm- und Wahlzettel» versehenes Stimmcouvert zu.

³ Wer brieflich stimmen will, legt die Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmcouvert und klebt dieses zu. Das Stimmcouvert darf keine Kennzeichen tragen.

⁴ Die Stimmberichtigten setzen ihre Unterschrift auf die Ausweiskarte und legen diese zusammen mit dem verschlossenen Stimmcouvert in das Antwortcouvert.

Art. 26 Absatz 1: «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert».

² Unverändert.

Absatz 3: «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert».

⁴ Soweit die Gemeinde das Porto nicht übernimmt, kann sie die Annahme nicht oder ungenügend frankierter Antwortcouverts verweigern.

Art. 27 ¹Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- ^a ein anderes als das Antwortcouvert benutzt wird;
- ^b die eigenhändige Unterschrift der stimmberichtigten Person auf der Ausweiskarte fehlt;
- ^c das Antwortcouvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft;
- ^d das Antwortcouvert mehr als eine Ausweiskarte enthält;
- ^e beim Verfahren nach Artikel 25a das Stimmcouvert mit Kennzeichen versehen ist.

² Enthält das Antwortcouvert (beim Verfahren nach Art. 25a das Stimmcouvert) für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel, so sind diese ungültig.

³ Enthält das Antwortcouvert (beim Verfahren nach Art. 25a das Stimmcouvert) für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses einbezogen.

- ⁴ Verspätet eingelangte Antwortcouverts dürfen nicht in die Ausmittlung einbezogen werden; sie sind ungeöffnet bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.
- ⁵ Die in Artikel 17 und 32 des Gesetzes über die politischen Rechte genannten Ungültigkeitsgründe bleiben vorbehalten.
- ⁶ Aufgehoben.

Behandlung
der brieflich
abgegebenen
Stimmen

Art. 28 Absatz 1: «Rückantwortcouverts» wird ersetzt durch «Antwortcouverts».

- ² Eine Gruppe des Stimmausschusses entfernt die Ausweiskarten von den Antwortcouverts und prüft, ob die Ausweiskarten die eigenhändigen Unterschriften enthalten.
- ³ Die gültigen Ausweiskarten werden zu den an der Urne abgegebenen Ausweiskarten gelegt. Das Antwortcouvert (beim Verfahren nach Art. 25a das Stimmcouvert) wird einem weiteren Mitglied des Stimmausschusses übergeben. Dieses öffnet es, lässt die darin enthaltenen Stimm- oder Wahlzettel abstempeln und legt sie in die Urne.
- ⁴ Unverändert.
- ⁵ Der Regierungsstatthalter kann Gemeinden mit über 5000 Stimmberechtigten ermächtigen, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden.

Protokollierung
und
Weiterleitung der
Ergebnisse

Art. 40 ¹Unverändert.

Absatz 2, 2. Satz:

Bei Grossratswahlen sind die Unterlagen dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

³⁻⁶ Unverändert.

Weiterleitung der
Ausweiskarten
und
Antwortcouverts

Art. 41 «Rückantwortcouverts» wird ersetzt durch «Antwortcouverts».

Weiterleitung
der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 42 ¹Die leeren und die als ungültig erklärten Zettel sind auszusondern und mit den gültigen zu verpacken.

² Nicht abgestempelte Zettel fallen ausser Betracht und werden vernichtet.

³ Die Zettel werden für jede Kategorie gesondert verpackt, versiegelt und der Staatskanzlei zugestellt. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Staatskanzlei kann Gemeinden mit über 5000 Stimmberechtigten generell ermächtigen, die Zettel bei der Gemeindeschreiberei an

einem gesicherten Ort aufzubewahren. Nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden können die Zettel vernichtet werden.

Erwahrung

Art. 45 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 49 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 12. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Oktober
1994

**Verordnung
über das Vernehmlassungsverfahren (VvV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Februar 1993 über das Vernehmlassungsverfahren (VvV) wird wie folgt geändert:

Adressatenliste

Art. 13 ¹Die Staatskanzlei führt eine Liste der Adressatinnen und Adressaten, welche in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. In diese Liste werden aufgenommen
a–l unverändert,
m die Dachverbände bernischer Frauenorganisationen.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 12. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Oktober
1994

Fischereiordnung 1989–1994 (Änderung)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgenden Stellen bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern

Alle Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über die Entschädigung der Bezirkskommission
Laufental
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 7.Juli 1976 über die Entschädigung der Bezirkskommission Laufental wird auf den 1.Januar 1995 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 105.231.1) zu entfernen.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Allgemeine Energieverordnung (AEV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

Ausrüstung

Art. 29 ¹⁻³ Unverändert

⁴ Bei neuen Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und dem angrenzenden Wärmebezüger ein k-Wert von maximal 0,8 W/m²K zulässig.

Anhang III

zu Art. 8

Anmerkung 1

Als Heizflächen gelten Boden- oder Deckenheizungen sowie Heizkörper, die direkt vor der Glasfläche aufgestellt sind.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über den Finanzhaushalt
(Finanzhaushaltverordnung, FHV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt wird wie folgt geändert:

Interne Zinsen

Art. 24 ¹Der Satz für interne Zinsen richtet sich nach dem jeweiligen, um $\frac{1}{4}$ Prozent erhöhten Zinssatz für Spareinlagen der Berner Kantonalbank vom 1. Januar des laufenden Jahres.

² Spezialfinanzierungen im Sinn von Artikel 10 des Finanzhaushaltsgesetzes werden zu 2,5 Prozent verzinst.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62g Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Befreiung juristischer Personen von der Steuerpflicht gemäss Artikel 62g Absatz 1 Ziffern 4, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

² Vorbehalten bleibt die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeeinrichtungen.

II. Steuerbefreite juristische Personen

Burergemeinden
und burgerliche
Korporationen
a Grundsatz

Art. 2 ¹Die Burergemeinden und burgerlichen Korporationen sind von der Steuer befreit für den Reingewinn und das Reinvermögen, soweit diese

- a* durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschaftspflege gewidmet sind;
- b* durch Gesetz oder Gemeindereglement der Armenpflege gewidmet sind, d. h. für die dauernde oder vorübergehende Unterstützung Bedürftiger sowie zur Bekämpfung der Ursachen der Armut verwendet werden;
- c* als burgerlicher Stipendienfonds der Unterstützung Bedürftiger dienen;
- d* in einer andern Form dazu dienen, öffentliche Aufgaben von Staat oder Gemeinden zu erfüllen.

² Reingewinn und Reinvermögen sind nur soweit von der Steuer befreit, als sie in dem Zeitraum, für den die Steuerbefreiung beansprucht wird, zur Erfüllung des betreffenden Zweckes jederzeit bereitstehen und auch ohne weiteres verwendet werden, wenn die Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen gegeben sind.

³ Nicht zum steuerbaren Reingewinn der Burergemeinde gerechnet wird der Naturalertrag des von den Burgern selbst landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums. Dagegen gehören die für eine sol-

che Nutzung von den Burgern erhobenen Taxen und Pachtzinsen zum steuerbaren Reingewinn.

b Aufwand

Art. 3 ¹ Alle auf Ausscheidungsverträgen oder andern vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden beruhenden Leistungen an Einwohnergemeinden oder Dritte stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Diesen Zuwendungen gleichgestellt sind wiederkehrende reglementarische Leistungen, sofern sie der Unterstützung von Staat und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

² Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 geben gleichzeitig Anspruch auf einen verhältnismässigen Abzug vom Reinvermögen. Zur Berechnung des Abzuges werden diese steuerfreien Aufwendungen mit soviel Prozenten kapitalisiert, als der Betrag des steuerpflichtigen Reingewinns zuzüglich der steuerfreien Aufwendungen Prozente des Reinvermögens ausmacht. Der Kapitalisationssatz beträgt mindestens ein und höchstens sechs Prozente. Er wird auf eine Dezimale, ohne Berücksichtigung der zweiten, berechnet.

³ Die aus dem allgemeinen, grundsätzlich steuerbaren Burervermögen erbrachten Leistungen an den Staat, an Gemeinden (Art. 192 StG) oder Gemeindeverbände sowie an Institutionen, die durch den Staat oder die Gemeinden in erheblichem Masse unterstützt werden, gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Sie berechtigen aber nicht zu einem Vermögensabzug im Sinne von Absatz 1, wenn die dortgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Landeskirchen
und Kirch-
gemeinden

Art. 4 ¹ Die anerkannten Landeskirchen und die Kirchgemeinden (Art. 121 Abs. 1 bzw. Art. 125 der Kantonsverfassung) sind von der Steuer befreit für den Reingewinn und das Reinvermögen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Sinne der Kirchgesetzgebung dienen. Artikel 2 Absatz 3 ist anwendbar.

² Der übrige Gewinn und alles übrige Vermögen unterliegen der Gewinn- respektive der Kapitalsteuer.

Vorsorgekassen

Art. 5 ¹ Nicht steuerpflichtig sind die zugunsten ihres Personals errichteten Vorsorgekassen des Staates, seiner Anstalten (z. B. der Berner Kantonalbank, der BEDAG Informatik und der Gebäudeversicherung), der Gemeinden (Art. 192 StG), der Burgergemeinden und der Gemeindeverbände. Eine eigene Rechtspersönlichkeit dieser Kassen ist nicht nötig.

² Nicht steuerpflichtig sind Vorsorgekassen wie Lehrerversicherungskassen, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen, Arbeitslosenkassen und Viehversicherungskassen, die dem eidgenössischen oder kantonalen Vorsorgerecht entsprechen.

³ Krankenkassen sind befreit, wenn sie nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung anerkannt sind.

Parteien

Art. 6 ¹ Politische Parteien sind von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit, soweit sie als Verein konstituiert sind, im Kanton Bern Sitz haben und dort ihre Tätigkeit ausüben. Aus den Statuten und dem Parteiprogramm muss ersichtlich sein, dass der Zweck und die Tätigkeit ausschliesslich auf die dauernde, demokratische Teilnahme am politischen Leben ausgerichtet ist.

² Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Partei während vier aufeinanderfolgenden Jahren weder an kantonalen noch Gemeindewahlen Kandidaten gestellt hat.

³ Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn sich ein Verein nur im Hinblick auf Einzelthemen, Sachentscheide oder Volksabstimmungen konstituiert hat.

Andere juristische Personen
a Gemeinnützigkeit

Art. 7 ¹ Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen juristischer Personen der Allgemeinheit zukommen und uneigennützig, d. h. unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten, das Wohl dritter Personen fördern.

² Eine juristische Person verfolgt hingegen unternehmerische Zwecke, wenn ihr Einsatz von Kapital und Arbeit hauptsächlich der Gewinnerzielung dient.

b Tätigkeit

Art. 8 ¹ Eine juristische Person hat nur Anspruch auf Steuerbefreiung, wenn sie auch tatsächlich im Sinne des gemeinnützigen oder öffentlichen Zweckes tätig ist.

² Die blosse Kapitalansammlung stellt keine Tätigkeit im Sinne des gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks dar.

c Widmung

Art. 9 ¹ Dient die Verfolgung des öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks auch privaten Erwerbszwecken, Selbsthilfzwecken oder anderen nicht auf das Wohl Dritter ausgerichteten Zwecken, hat die juristische Person keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

² Die Steuerbefreiung erfolgt nur, wenn die Statuten sicherstellen, dass im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommt.

III. Verfahren

Art. 10 ¹ Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über die Steuerpflicht im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

² Der Entscheid gilt unter Vorbehalt eines neuen, abweichenden Entscheides auch für die folgenden Veranlagungsperioden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 12 Die Verordnung vom 1. Dezember 1964 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 23 Ziffern 4–7 und Ziffer 9 StG) wird aufgehoben.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über die steuerliche Behandlung von Vorsorge-
einrichtungen (VEV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1988 über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeeinrichtungen wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 62g Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)

I. Steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen

Art. 1 ¹Von der Gewinn-, Kapital- und Lotteriegewinnsteuer sind befreit, sofern ihr Gewinn und Reinvermögen ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen:
a und *b* unverändert.

² Von der Gewinn-, Kapital- und Lotteriegewinnsteuer sind ausserdem befreit Stiftungen und Genossenschaften mit dem ausschliesslichen Zweck:
a und *b* unverändert.

³ Von der Gewinn-, Kapital- und Lotteriegewinnsteuer befreit sind nur Stiftungen und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Leistungen Vorsorgenehmern schweizerischer Unternehmen zukommen.

⁴ Unverändert.

III. Abzug von Arbeitgeberbeiträgen

Art. 8 Arbeitgeber können diejenigen Beiträge vom Einkommen oder Gewinn abziehen (Art. 34 Abs. 1 Buchst. *f* bzw. Art. 64a Buchst. *b* StG), die sie aus dem Geschäftsergebnis der Bemessungsperiode (Art. 41 bzw. 71c StG) an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen ge-

mäss Artikel 1 Absatz 1 oder an steuerbefreite Finanzierungseinrichtungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *b* geleistet haben.

IV. Abzug von Arbeitnehmerbeiträgen

Voraussetzungen

Art. 9 Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können diejenigen Beiträge vom Einkommen abziehen (Art. 34 Abs. 1 Buchst. *i* StG), die sie in der Bemessungsperiode (Art. 41 StG) an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 geleistet haben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über die Pauschalbesteuerung von Ausländerinnen
und Ausländern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 30a Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Bemessungs-
grundlage

Art. 1 ¹Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf:

- a dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung für steuerpflichtige Personen, die einen eigenen Haushalt führen,
- b dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

² Ergibt sich nach der Kontrollrechnung (Art. 30a Abs. 2 Buchst. a bis f StG) ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.

³ Im Vielfachen nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Ertrag der von der steuerpflichtigen Person in der Veranlagungsgemeinde im eigenen Haus benützten Wohnung eingeschlossen (Art. 30a Abs. 3 StG).

Kontrollrechnung

Art. 2 ¹Bei der Kontrollrechnung nach Artikel 30a Absatz 2 Buchstaben a bis f StG können abgezogen werden

- a die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften nach der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken, und
- b die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

Tarif

Art. 3 ¹Die Steuer nach dem Aufwand wird nach dem Einkommensteuertarif (Art. 46 StG) zu den jeweiligen Steueranlagen von Staat und Gemeinde (Art. 3 und 197 Abs. 2 StG) berechnet.

² Das nicht unter Artikel 30a Absatz 2 Buchstaben *a* bis *f* StG fallende Einkommen der steuerpflichtigen Person bleibt für die Feststellung des Steuersatzes ausser Betracht.

³ Sozialabzüge (Art. 39 und 50 StG) sind nicht zulässig.

Modifizierte
Pauschal-
besteuerung

Art. 4 ¹Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn diese Einkünfte in der Schweiz allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert werden, so muss die steuerpflichtige Person neben den in Artikel 30a Absatz 2 Buchstaben *a* bis *f* StG bezeichneten Einkünften auch alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat versteuern. Artikel 2 ist anwendbar.

² Der Steuersatz bemisst sich in diesem Fall nach dem gesamten, in- und ausländischen Einkommen der steuerpflichtigen Person.

II.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 6 Die Verordnung vom 26. Januar 1965 über die Bemessung des Aufwandes für die Pauschalbesteuerung von Ausländern wird aufgehoben.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten
von Grundstücken (VUBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)

I. Gegenstand des Abzuges

Unterhalt

Art. 1 ¹Zu den Kosten des Unterhalts gehören:

a bis e unverändert;
f (neu) Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

² Unverändert.

Betrieb

Art. 2 ¹Zu den Kosten des Betriebs gehören, soweit nicht bei Fremdnutzung den Mietern dafür gesondert Rechnung gestellt wird:

a unverändert;
b die mit dem Grundbesitz verbundenen, wiederkehrenden Grundgebühren für Abwasserreinigung, Straßenbeleuchtung und -reinigung, Straßen- und Schwellenunterhalt;
c und *d* unverändert.

² Nicht abziehbar sind insbesondere:

a bis c unverändert;
d (neu) Kehrichtsackgebühren und Wasserzins.

Art des Abzugs

Art. 5 ¹Bei Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, und bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung können nur die tatsächlichen Kosten gemäss Absatz 2 Buchstabe a abgezogen werden.

²⁻⁴ Unverändert.

Energiemassnahmen

Art. 5a (neu) Die Abzugsquote für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) beträgt in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagung der Einkommensteuer der Steuerjahre 1995 und 1996 (Bemessungsjahre 1993 und 1994).

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über den Abzug von Vergabungen (AVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 64a Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Abziehbarkeit von Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an steuerbefreite juristische Personen, den Staat sowie die Einwohner- und Kirchgemeinden (Art. 34 Abs. 1 Buchst. *k* und *l* sowie Art. 64a Abs. 1 Buchst. *c* und *d* StG).

II. Ordentlicher Vergabungsabzug

(Art. 34 Abs. 1 Buchst. *k* und Art. 64a Abs. 1 Buchst. *c* StG)

1. Gegenstand

Art. 2 Abziehbar sind Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche in der Bemessungsperiode im Sitzkanton steuerbefreit sind und die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 62g Absatz 1 Ziffer 9 StG verfolgen.

2. Mindestbetrag

Art. 3 ¹Natürliche Personen haben Anspruch auf einen Abzug im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *k* StG, wenn die in der Bemessungsperiode geleisteten Zuwendungen pro Jahr durchschnittlich 100 Franken erreichen.

² Juristische Personen haben Anspruch auf einen Abzug im Sinne von Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe *c* StG, wenn die geleisteten Zuwendungen pro Steuerperiode gesamthaft 100 Franken erreichen.

3. Höchstbetrag
Einkommensteuer

Art. 4 ¹Der maximal zulässige Abzug für natürliche Personen berechnet sich aufgrund der in der Bemessungsperiode durchschnittlich erzielten reinen Jahreseinkünfte.

² Als reine Jahreseinkunft gilt das gesamte der Einkommensteuer unterworfone Einkommen einer steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen unter Berücksichtigung der sachlichen Abzüge (Art. 34 bis 38 StG).

³ Erreichen die Zuwendungen im einen Kalenderjahr 10 Prozent dieser Einkünfte nicht, so ist für das andere Kalenderjahr ein entsprechender Mehrabzug zulässig.

Gewinnsteuer

Art. 5 Der maximal zulässige Abzug für juristische Personen berechnet sich aufgrund des in der Steuerperiode erzielten Reingewinnes (Art. 64 StG).

III. Besonderer Vergabungsabzug

(Art. 34 Abs. 1 Buchst. *l* und Art. 64a Abs. 1 Buchst. *d* StG)

Art. 6 Gesuche um einen besonderen Vergabungsabzug sind vor Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Kumulations-
verbot

Art. 7 ¹Zuwendungen an juristische Personen, welche sowohl die Voraussetzungen des ordentlichen wie auch des besonderen Vergabungsabzuges erfüllen, können nur einmal abgezogen werden.

² Zuwendungen, die im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Abzug gebracht wurden, können bei der Einkommen- und Gewinnsteuer nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Beginn der
Steuerpflicht

Art. 8 ¹Natürliche Personen, die während der Veranlagungsperiode im Kanton Bern neu steuerpflichtig werden, können die in dieser Bemessungsperiode seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich geleisteten Zuwendungen von dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Einkommen (Art. 42 Abs. 1 StG) abziehen.

² Der Höchstbetrag im Sinne von Artikel 4 dieser Verordnung berechnet sich auf der Grundlage der auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen reinen Jahreseinkünfte.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 9 Die Verordnung vom 12. November 1980 über den Abzug von Vergabungen (AVV) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Gewinnungskostenverordnung (GKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Abziehbarkeit von Gewinnungskosten, welche den im Kanton Bern steuerpflichtigen natürlichen Personen bei der Erzielung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erwachsen.

² Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Gewinnungskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und von der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung anzugeben.

Wahlrecht

Art. 2 ¹Die hauptberuflich unselbständig erwerbstätige steuerpflichtige Person kann entweder den Pauschalabzug (Art. 4) oder die tatsächlichen Gewinnungskosten (Art. 5ff.) geltend machen.

² Die gewählte Abzugsart gilt für beide Jahre der Veranlagungsperiode.

Ehegatten

Art. 3 ¹Der Abzug für Gewinnungskosten steht jedem unselbständig erwerbstätigen Ehegatten zu.

² Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten kann jeder Ehegatte die Abzugsart für seine Gewinnungskosten wählen.

³ Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten ist der Abzug von Gewinnungskosten zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

II. Pauschalabzug

Bemessung

Art. 4 ¹Der Pauschalabzug im Sinne von Artikel 35 Absatz 4 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) beträgt 20 Prozent des gesamten, mit Lohnausweisen belegten Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, jedoch höchstens 6000 Franken pro Jahr.

² Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind daneben keine weiteren Gewinnungskosten abziehbar.

III. Tatsächliche Gewinnungskosten

Grundsatz

Art. 5 ¹Werden die tatsächlichen Gewinnungskosten geltend gemacht, können die im folgenden umschriebenen Kosten abgezogen werden.

² Die Gewinnungskosten sind auf Verlangen der Veranlagungsbehörde zu belegen.

³ Wird anstelle der Teilpauschalen, soweit zulässig, der Beweis für höhere Kosten angetreten, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Fahrkosten

Art. 6 ¹Abziehbar sind die notwendigen Fahrkosten vom Wohnort an den Arbeitsort, soweit sie nachgewiesen werden können.

² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benutzung wegen Gebrechens, beachtenswerter Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen beachtlichen Gründen der steuerpflichtigen Person nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeuges gemäss Absatz 4 abgezogen werden.

⁴ Der Abzug beträgt

a für Fahrräder, Motorfahrräder und Kleinmotorräder mit Hubraum bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis 600 Franken pro Jahr,

b für Motorräder mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weißem Grund) bis 35 Rappen pro Fahrkilometer,

c für Autos bis 60 Rappen pro Fahrkilometer.

⁵ Für die Kosten der Rückkehr zum Wohnort während der Mittagspause, Zimmerstunde oder einer ähnlichen Arbeitspause kann höchstens der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (Art. 7) geltend gemacht werden.

Verpflegung

Art. 7 ¹Abziehbar sind die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung,

a wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;

b bei durchgehender Schicht- oder Nacharbeit.

-
- ² Der Abzug beträgt pro Hauptmahlzeit 11 Franken, jährlich höchstens 2400 Franken. Der Abzug höherer Kosten ist ausgeschlossen.
 - ³ Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutschein usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eingenommen werden kann.
 - ⁴ Abziehbar sind anstelle der Mehrkosten für eine auswärtige Hauptmahlzeit die Mehrkosten der Zwischenverpflegung, die wegen besonders gearteter Arbeitszeit, insbesondere Schicht oder Nacharbeit, entstehen. Die Absätze 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.
 - ⁵ Für steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Wochenaufenthalt ist einzig der Abzug nach Artikel 10 Absatz 4 zulässig.

Weiterbildung

- Art. 8** ¹Abziehbar sind die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, sofern sie
 - a* von der steuerpflichtigen Person selber getragen werden und
 - b* der Auffrischung oder der Vertiefung von Kenntnissen dienen, die zur Ausübung der gegenwärtigen Erwerbstätigkeit notwendig sind.
- ² Kosten einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung sind nur abziehbar, wenn diese auf der bisherigen Tätigkeit aufbaut.
- ³ Die gesamten Auslagen sind anzugeben und auf Verlangen der Veranlagungsbehörde zu belegen.

Berufsverbände

- Art. 9** Abziehbar sind Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Auswärtiger Wochenaufenthalt

- Art. 10** ¹Abziehbar sind die nachgewiesenen Mehrkosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt. Sie bestehen aus den Kosten der auswärtigen Unterkunft, den notwendigen Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung sowie den Fahrkosten.
- ² Auswärtigen Wochenaufenthalt haben steuerpflichtige Personen, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen, jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren.
- ³ Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimerwohnung abziehbar.
- ⁴ Der Abzug für auswärtige Verpflegung von steuerpflichtigen Personen mit auswärtigem Wochenaufenthalt beträgt 22 Franken pro Tag, jährlich höchstens 4800 Franken. Der Abzug höherer Kosten ist ausge-

schlossen. Nur ein reduzierter Abzug von 16.50 Franken pro Tag, jährlich höchstens 3600 Franken ist zulässig, wenn eine Mahlzeit von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutschein usw.) beziehungsweise in einer Kantine, einem Personalrestaurant, einer Gaststätte des Arbeitgebers oder in der eigenen Unterkunft am Arbeitsort eingenommen werden kann.

⁵ Als notwendige Fahrkosten sind abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen Unterkunft und Arbeitsstätte. Artikel 6 ist sinngemäss anwendbar.

Übrige
Berufskosten

Art. 11 ¹ Abziehbar sind als übrige Berufskosten die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inklusive EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw.

² Der Abzug beträgt drei Prozent des gesamten, mit Lohnausweisen belegten Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, jedoch mindestens 1700 Franken und höchstens 3400 Franken pro Jahr.

³ Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, soweit sie den Abzug nach Absatz 2 übersteigen, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a am Arbeitsort besteht keine zumutbare Möglichkeit, die Berufsarbeiten zu erledigen,
- b in der privaten Wohnung ist für die Berufsarbeiten ein Arbeitszimmer ausgeschieden und
- c das Zimmer wird hauptsächlich und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt.

IV. Nebenerwerb

Grundsatz

Art. 12 ¹ Abziehbar sind als Gewinnungskosten für unselbständigen Nebenerwerb von hauptberuflich unselbständig oder selbständig erwerbstätigen steuerpflichtigen Personen 20 Prozent des gesamten, mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens, pro Jahr mindestens 700 Franken, jedoch höchstens 2100 Franken.

² Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Artikel 5 bis 11 sind sinngemäss anwendbar.

Sitzungsgelder

Art. 13 ¹ Soweit Sitzungsgelder nur die mit der Sitzung verbundenen Unkosten decken, werden sie nicht als Einkommen besteuert. Sitzungsgelder bis 60 Franken pro Sitzung gelten als Unkostenersatz.

² Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Sitzungsteilnahme nicht einzeln, sondern periodisch entschädigt wird, sofern die Entschädigung im Durchschnitt nicht mehr als 60 Franken pro Sitzung ergibt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 14 Die Gewinnungskostenverordnung vom 4. Dezember 1974 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Veranlagung der Einkommensteuer ab Veranlagungsperiode 1995/1996 (Bemessungsjahre 1993 und 1994).

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über den Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe (VV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über den Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung
über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben natürlicher Personen (VV)

II.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über Erlass und Stundung von Steuern (VESS)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 162 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung bestimmt die zuständigen Behörden und die Behandlung von Erlass- und Stundungsgesuchen für direkte Steuern aufgrund des kantonalen Rechts.

Bezugsbehörden

Art. 2 Als Bezugsbehörden gelten die Staatskassen sowie die mit dem Bezug der Staatssteuern beauftragten Amtsstellen von Gemeinden.

II. Erlass

1. Zuständigkeit
a Staatssteuern

Art. 3 ¹Für den Erlass von Staatssteuern ist zuständig
a für Beträge ab 20000 Franken der Regierungsrat,
b für Beträge unter 20000 Franken die kantonale Steuerverwaltung.
² Massgebend ist der pro Steuerjahr geschuldete Staatssteuerbetrag, jedoch höchstens derjenige Staatssteuerbetrag, um dessen Erlass für das entsprechende Steuerjahr ersucht wird.
³ Als besondere Fälle im Sinne von Artikel 160 Absatz 2 StG, für die ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erlassenden Beträge die kantonale Steuerverwaltung zuständig ist, gelten
a Sanierungen im Rahmen aussergerichtlicher Nachlassverträge,
b Gesuche bei Überschuldung,
c Erlasse wegen besonderer Härten des Bemessungssystems (Einkommenseinbussen).
⁴ Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Erlasskompetenz der Bezugsbehörden. Sie regelt bei Übertragung von Erlasskompetenzen auf die Gemeinde das Verfahren.

b Gemeinde-
steuern

Art. 4 ¹Über den Erlass von Gemeindesteuern entscheidet die Gemeinde.

c Verzugszinsen

² Sie bezeichnet in ihrem Steuerreglement die zuständige Behörde.

Art. 5 ¹Über den Erlass von Verzugszinsen, über die nicht bereits zusammen mit einer Steuerforderung entschieden wurde, entscheidet endgültig die kantonale Steuerverwaltung.

² Sie kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Bezugsbehörden delegieren.

2. Gesuch

Art. 6 ¹Erlassgesuche sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Die Gemeinde fordert bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller die nötigen Auskünfte und Belege ein. Dann leitet sie das Gesuch mit den Belegen und dem Entscheid für die Gemeindesteuer an die zuständige Bezugsbehörde weiter. Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt die Form der Weiterleitung.

³ Die Bezugsbehörde merkt das Gesuch an. Sie überweist es mit den nötigen Angaben und ihrem Antrag der Abteilung Steuererlasswesen der kantonalen Steuerverwaltung oder, falls die Zuständigkeit von der Steuerverwaltung gemäss Artikel 160 Absatz 3 StG delegiert wurde, an die zuständige Erlassbehörde der Gemeinde.

3. Entscheid
a Vorbereitung

Art. 7 ¹Die Abteilung Steuererlasswesen der kantonalen Steuerverwaltung beziehungsweise die Gemeindebehörde im Sinne von Artikel 160 Absatz 3 StG behandelt die Gesuche.

² Die Behörde holt die noch fehlenden Auskünfte und Belege bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller sowie die Entscheide der übrigen beteiligten Gemeinden ein.

³ Sie kann von der Behörde, welche die Steuer veranlagt hat, Stellungnahme und Antrag einholen.

⁴ Soweit der Entscheid nicht in ihre eigene Kompetenz fällt, leitet sie das Gesuch mit den Unterlagen und ihrem Antrag an die zuständige Erlassbehörde weiter.

b Gegenstand

Art. 8 ¹Es dürfen nur rechtskräftig veranlagte Steuern erlassen werden. Nebst dem erlassenen Steuerbetrefffnis werden auch die darauf entfallenden Zinsen erlassen.

² Strafsteuern und Bussen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

³ Die Erlassbehörde kann rechtskräftige Veranlagungen nicht auf ihre Gesetzmässigkeit und materielle Richtigkeit hin überprüfen.

c Erlassgründe

Art. 9 Eine Steuer ist insbesondere ganz oder teilweise zu erlassen:
a bei offensichtlicher Härte; als solche gilt eine im Einzelfall sich ergeben-

- de, vom Gesetzgeber nicht vorausgesehene oder beabsichtigte, stossende Unbilligkeit der gesetzlichen Ordnung;
- b bei Einkommens- und Vermögenseinbussen, sofern sie wesentlich und nicht nur vorübergehend sind und die Bezahlung der Steuer für die steuerpflichtige Person eine ernste Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens bedeuten würde;
- c bei Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen, durch welche die Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person wesentlich eingeschränkt wird, so dass die Bezahlung der Steuern sie in eine Notlage bringen würde;
- d wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für die steuerpflichtige Person ein Opfer darstellen würde, das in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht und ihr daher nicht zugemutet werden kann. Ein solches Missverhältnis kann vorliegen, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 SchKG) in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

d Ausschluss-
gründe

Art. 10 Von einem Erlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

- a die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (z. B. durch Nichteinreichen der Steuererklärung und von Buchhaltungsunterlagen);
- b die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuches notwendigen, einverlangten Belege und Unterlagen nicht beibringt;
- c die steuerpflichtige Person überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern zugute kommen würde;
- d die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfahrlässig sich ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Staat und Gemeinde nachzukommen;
- e die steuerpflichtige Person verstorben ist und Erlassgründe bei den Erben nicht vorliegen.

e Bedingungen

Art. 11 ¹ Wurde die Steuerforderung, deren Erlass beantragt wird, betrieben und dagegen Rechtsvorschlag erhoben, dann kann die Behandlung des Gesuches vom Rückzug des Rechtsvorschlages abhängig gemacht werden.

² Wird neben einem erlassenen Steuerbetrag ein Teil gestundet, dann wird der Erlass in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass die noch zu zahlenden Beträge weisungsgemäss eingehen.

f Eröffnung

Art. 12 ¹ Die Entscheide für Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden gesamthaft eröffnet. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die nötigen Weisungen.

² Wenn die Erlassbehörde der Gemeinde nicht abweichend entscheidet, gilt die Begründung für die Staatssteuer auch für die Gemeindesteuer.

³ Wenn die Erlassbehörde der Gemeinde abweichend entscheidet, hat sie dies auf Verlangen der steuerpflichtigen Person schriftlich zu begründen.

4. Abschreibung

Art. 13 Die Erlassabteilung beziehungsweise die Bezugsbehörde schreibt die erlassenen Staatssteuern, Zinsen, Gebühren, Kosten und Bussen ab.

III. Stundung

1. Zuständigkeit

Art. 14 ¹Zuständig für eine Stundung von Staats- und Gemeindesteuern ist die kantonale Steuerverwaltung. Sie kann diese Kompetenz mit den nötigen Weisungen an die Bezugsbehörden delegieren.

² Die Gemeinde wird zur Stellungnahme eingeladen, wenn der Anteil der Gemeinde am zu stundenden Betrag mehr als 10000 Franken ausmacht.

2. Gesuch

Art. 15 ¹Das Stundungsgesuch ist bei der zuständigen Bezugsbehörde einzureichen und zu begründen.

² Die Behörde kann im Einzelfall auf die Schriftlichkeit verzichten.

3. Entscheid
a Verfahren

Art. 16 ¹Die Bezugsbehörde entscheidet über das Gesuch. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, leitet sie es mit Antrag zum Entscheid an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

² Der Entscheid wird durch die Bezugsbehörde eröffnet.

b Stundungs-
gründe

Art. 17 Stundung ist zu gewähren,

a wenn die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag zur Zeit ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen kann oder

b wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie in absehbarer Zeit eine verrechenbare Gegenforderung gegenüber dem Fiskus geltend machen kann oder dass die Möglichkeit besteht, dass die geschuldete Steuer aufgrund einer Zwischenveranlagung herabgesetzt werden wird.

c Bedingungen

Art. 18 ¹Bei längerfristigen Stundungen sind nach Möglichkeit Teilzahlungen zu leisten.

² Für gefährdete Forderungen ist in der Regel Sicherheit zu verlangen.

³ Wurde die Steuerforderung, deren Stundung beantragt wird, betrieben und dagegen Rechtsvorschlag erhoben, dann kann die Behandlung des Gesuches vom Rückzug des Rechtsvorschlages abhängig gemacht werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 ¹Diese Verordnung tritt am 1.Januar 1995 in Kraft.

² Sie findet auch Anwendung auf Erlassfälle, welche Steuerjahre vor 1995 betreffen.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 20 ¹Die Verordnung vom 20.Mai 1987 über Erlass, Stundung und Abschreibung von Steuern (ESAV) wird aufgehoben.

² Die Berücksichtigung der Krankheitskosten (Art. 1 Abs.3 Buchst. *b* und Art. 11 bis 16a ESV) in den Steuerjahren bis und mit 1994 bleibt vorbehalten.

Uneinbring-
lichkeit

Art. 21 Bis zum Inkrafttreten der Bezugsverordnung der Kantonsverwaltung gilt:

1. Die Bezugsbehörden stellen die Uneinbringlichkeit von Staatssteuern fest und schreiben diese ab. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.
2. Steuern, Zinsen, Bussen, Kosten und Gebühren sind abzuschreiben,
 - a* wenn eine Betreibung mit einem Pfändungs- oder Konkursverlustschein endet;
 - b* bei Forderungsuntergang durch gerichtlichen Nachlassvertrag;
 - c* bei ausgeschlagener Erbschaft;
 - d* bei vermögenslosem Nachlass;
 - e* wenn eine Betreibung offensichtlich ergebnislos verlaufen würde;
 - f* wenn wegen Wegzuges ins Ausland oder unbekannten Aufenthaltes eine Betreibung nicht durchgeführt werden kann;
 - g* bei Abtretung der Forderung an die Gemeinde;
 - h* wenn die Forderung untergegangen oder eine Haftung für sie entfallen ist.
3. Es sind ferner abzuschreiben:
 - i* nicht vollstreckbare Zinsen (Zinsdifferenzen aus Betreibungsverfahren u.a.);
 - k* Betreibungskosten, die nicht weiter belastet werden können.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung vom 6. Juni 1993 und auf Artikel 104 des Gesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und die Amtsführung der kantonalen Vollzugsbehörden für die direkte Bundessteuer.

Zuständige Behörde

Art. 2 Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne von Artikel 104 DBG ist die kantonale Steuerverwaltung.

Verfahren

Art. 3 Soweit das Bundesrecht nicht abweichende Bestimmungen aufstellt, gelten die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG).

Aufgaben

Art. 4 ¹Die kantonale Steuerverwaltung

- a leitet den Vollzug der direkten Bundessteuer, insbesondere die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug der Steuer, und überwacht die einheitliche Anwendung des Gesetzes (Art. 104 DBG);
- b verkehrt direkt mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dessen Abteilungen, den Bundessteuerbehörden der anderen Kantone sowie dem Schweizerischen Bundesgericht;
- c leistet Amtshilfe gemäss Artikel 111 DBG;
- d gewährt Steuerpflichtigen die Akteneinsicht oder verweigert diese mit einer anfechtbaren Verfügung (Art. 114 DBG);
- e übt das der kantonalen Verwaltung zustehende Beschwerderecht (Art. 141 und Art. 146 DBG) und allfällige Partierechte aus, vertritt den Kanton in Rekurs- und Strafverfahren sowie in der Zwangsvollstreckung;
- f gibt die allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine und die kantonalen Einzahlungsstellen öffentlich bekannt (Art. 163 Abs. 3 DBG);
- g ergreift die notwendigen Massnahmen zur Zwangsvollstreckung von Steuerforderungen, die in der Kompetenz des Kantons liegen (Art. 165 DBG);

- h entscheidet Steuererlassgesuche, soweit sie in der Kompetenz des Kantons liegen (Art. 167 Abs. 3 DBG);
 - i erteilt auf Anfrage der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers die Zustimmung zur Löschung einer juristischen Person im Handelsregister (Art. 171 DBG);
 - k erteilt auf Anfrage die Zustimmung zum Eintrag einer neuen Eigentümerin oder eines neuen Eigentümers im Grundbuch (Art. 172 DBG);
 - l verfolgt Steuerhinterziehungen und Verletzungen von Verfahrenspflichten, sie erstattet nötigenfalls Strafanzeige (Art. 182 und 188 DBG);
 - m kann dem Eidgenössischen Finanzdepartement Untersuchungsmaßnahmen beantragen (Art. 190ff. DBG);
 - n rechnet mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den übrigen Kantonen über die eingegangenen Steuerbeträge ab (Art. 89, 101, 196 und 197 DBG);
 - o bezeichnet die kantonale Vertreterin oder den kantonalen Vertreter in der Eidgenössischen Erlasskommission (Art. 102 DBG);
 - p entscheidet über Steuerbefreiungsgesuche (Art. 56 DBG).
- ² Sie trifft unter Vorbehalt der Artikel 5, 9 und 10 Absatz 2 alle übrigen Massnahmen für die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer, für die der Kanton zuständig ist.

Inventare

Art. 5 Inventare (Art. 159 DBG) werden von den Notarinnen und den Notaren aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars aufgenommen.

Natürliche Personen

Art. 6 ¹Für die Veranlagung natürlicher Personen gelten die gleichen Zuständigkeiten wie bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern (Art. 103ff. StG).

² Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und besteuert auch die Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und dort aufgrund eines Vertrages oder völkerrechtlicher Übung von den direkten Steuern befreit sind, soweit das Bundesrecht den Kanton Bern für deren Besteuerung zuständig erklärt (Art. 3 Abs. 5 DBG).

Juristische Personen

Art. 7 Die juristischen Personen werden von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt (Art. 128 StG).

Quellensteuern

Art. 8 Quellensteuern (Art. 83 ff. DBG) werden im gleichen Verfahren veranlagt und bezogen wie die Quellensteuern des Staates und der Gemeinden (Art. 72ff. StG).

III. Rechtsmittel

Art. 9 ¹Die kantonale Steuerrekurskommission beurteilt als einzige kantonale Instanz die Beschwerden, für die sie nach Bundesrecht (Art. 140ff. DBG) zuständig ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, sofern sie oder er die Streitsache nicht wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen an die Kommission weist, über Beschwerden,

- ^a die durch Rückzug gegenstandslos werden, auf die wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann,
- ^b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,
- ^c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigt,
- ^d gegen Kostenverfügungen.

³ Die Kosten werden nach der Verordnung über die Gebühren der Steuerrekurskommission verlegt.

IV. Steuerbezug

Art. 10 ¹Für den Bezug der direkten Bundessteuer sind dieselben Inkassostellen zuständig wie für die Staatssteuer. Die Steuerverwaltung bezeichnet den Steuerpflichtigen die zuständige Inkassostelle.

² Die Steuerverwaltung kann Gemeindebehörden mit dem Bezug der Steuer beauftragen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung im Einvernehmen mit den Gemeinden fest.

³ Die an der Quelle erhobene, um die Bezugsprovision (Art. 88 Abs. 4 DBG) gekürzte Steuer ist vom Schuldner der steuerbaren Leistung der zuständigen Inkassostelle abzuliefern.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Sie findet Anwendung auf alle hängigen Verfahren.

Art. 12 Die Verordnung vom 12. November 1980 über den Vollzug der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Abschreibungsverordnung (AbV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36b und 64f des Gesetzes vom 29. Oktober 1944
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I. Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

II. Abschreibungen (Art. 36 und Art. 64d StG)

Zulässigkeit

Art. 2 ¹Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, die zum Geschäftsvermögen gehören.

² Als Geschäftsvermögen von natürlichen Personen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 31 Abs. 2 StG).

³ Die Abschreibungen sind durch eine geordnete Buchhaltung nachzuweisen. Erfolgt die Bemessung des Einkommens aufgrund von Aufstellungen, so sind die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.

⁴ Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung beziehungsweise in Abschreibungstabellen enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Art der
Abschreibung

Art. 3 ¹Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Art der Abschreibung ist über einen längeren Zeitraum beizubehalten.

² Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der in den Artikeln 5, 6, 14 und 15 festgesetzten Abschreibungssätze. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare zu belegen.

³ Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den Abschreibungen gleichgestellt.

Nachholung

- Art. 4** ¹ Die Nachholung von Abschreibungen ist zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte:
- bei natürlichen Personen für die vier der ordentlichen Bemessungsperiode vorangegangenen Jahre;
 - bei juristischen Personen im Steuerjahr 1995 bzw. 1994/95 für die sechs der ordentlichen Steuerperiode vorangegangenen Jahre; in den folgenden Steuerjahren für die fünf der ordentlichen Steuerperiode vorangegangenen Jahre.
- ² Für die Beurteilung der Frage, ob schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später auch nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.
- ³ Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

Geschäftliche Betriebe

- Art. 5** Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 7 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Grund und Boden

Die Abschreibungen dürfen nur vom Buchwert der Gebäude (nicht auch von Grund und Boden) vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 3.

2. Wohngebäude

Auf Wohnhäusern von Immobiliengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften sowie auf den übrigen Wohnhäusern, die zum Geschäftsvermögen gehören

2%

Auf Wohlfahrtsgebäuden und Wohnkolonien der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für ihr Personal; ferner für buchführende Steuerpflichtige auf Wohnhäusern für ihr Personal

4%

3. Gewerbliche Gebäude

Auf Geschäfts- und Warenhäusern, Büro-, Bank- und Kinogebäuden

4%

Auf Gebäuden der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes

6%

Auf Fabrikgebäuden und gewerblichen Liegenschaften wie Werkstattgebäuden, Betriebsgaragen und Garagewerkstätten, eingebauten Tankanlagen, Mühlen, Mostereien, Treibhäusern sowie auf Lager- und Silogebäuden ..

8%

Bei Neu- und Erweiterungsbauten erhöht sich der Satz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

Für Gebäude, die der gewerbsmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 6 Ziff. 5).

4. Fahrnisbauten, Einrichtungen

Auf Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüssen, Kühlanlagen, freistehenden und transportablen Tanks, Ölbrennern, freistehenden Backöfen, Warenaufzügen, Büro- und Arbeiterbaracken, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie auf technischen Installationen (Klimaanlagen; Telefonanlagen usw.), Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb, Containern

20 %

5. Mobiliar

Auf Büro- und Ladenmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter, Hochregallagern

25 %

Auf Mobiliar der Hotellerie und des Gastwirtschaftsgewerbes

30 %

6. Maschinen und Geräte

Auf Apparaten und Maschinen zu Produktionszwecken, Küchenmaschinen des Gastwirtschaftsgewerbes, Kinoapparaturen, Verkaufsautomaten, Datenverarbeitungsanlagen (Hardware; für Software gilt Ziff. 9), automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronischen Mess- und Prüfgeräten, Büromaschinen

40 %

Auf Maschinen, die unter besonderen Bedingungen arbeiten (Schichtbetrieb, schwere Steinbearbeitungsmaschinen), oder die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind, grösseren Werkzeugen und Geräten

50 %

7. Fahrzeuge aller Art

Auf Transportmittel und Motorfahrzeuge

50 %

8. Werkzeug, Geschirr, Wäsche

Handwerkzeuge, Werkgeschirr, Geräte, Maschinenwerkzeuge, Geschirr und Wäsche des Gastwirtschaftsgewerbes sowie Setzereimaterial können direkt abgeschrieben werden.

9. Immaterielle Werte

Auf immateriellen Werten, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firma-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und anderen Nutzungsrechten, derivativer Goodwill

40 %

Programmkosten (System- und Anwendersoftware) können direkt abgeschrieben werden.

Landwirtschaft

- Art. 6** Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 7 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:
1. Grund und Boden
In der Regel dürfen keine Abschreibungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 3.
 2. Gesamtsatz
Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden 3 %
 3. Meliorationen, Erschliessung
Entwässerungen, Güterzusammenlegungen 10 %
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern 6 %
 4. Pflanzen (Abschreibung ab Vollertrag)
Reben 12 %
Obstanlagen 20 %
Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten.
 5. Gebäude
Wohnhäuser des Geschäftsvermögens 2 %
Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser 4 %
Ökonomiegebäude 6 %
Jauchebehälter 6 %
Jauchebehälter, welche auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind
a im Erstellungs- und im Folgejahr 25 %
b später 6 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen 8 %
Silos, Bewässerungsanlagen 10 %
Foliengewächshäuser (Plastik/Hochtunnel) 15 %
 6. Mechanische Einrichtungen
Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z. B. bei Gesamtsatz) 20 %
 7. Fahrzeuge, Maschinen
Transportmittel und Motorfahrzeuge 50 %
Maschinen 40 %
 8. Vieh
Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.

- Art. 7** ¹Die zulässigen, der normalen Wertverminderung entsprechenden Abschreibungssätze sind in den Artikeln 5 und 6 aufgeführt.
- ² Höhere Abschreibungen sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist als die Abschreibungssätze im Sinne von Absatz 1.
- ³ Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie auf Beteiligungen zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.
- ⁴ Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

- Art. 8** ¹Bauten, die für die Unterbringung von Pflichtlagern (Art. 20) erstellt werden müssen, können im Erstellungsjahr auf den amtlichen Wert und von da an jährlich mit 10 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.
- ² Für Tankanlagen, die zur Aufnahme der Pflichtlagermengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen bestimmt sind, gelten besondere Weisungen der Steuerverwaltung.

- Art. 9** ¹Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft kann im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden, in den folgenden Jahren 40 Prozent.
- ² Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

- Art. 10** ¹Vermietetes und verpachtetes Betriebsinventar (Art. 34 Abs. 4 StG) darf nach den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Ansätzen abgeschrieben werden. Die Abschreibung ist jedoch nur zulässig, wenn mit dem Mobiliar, Inventar oder Teilen davon auch die Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräume vermietet oder verpachtet sind.
- ² Führen Vermieter oder Verpächter keine ordnungsgemässen Buchhaltung, so sind Abschreibungen nur gestattet, wenn sie durch Stafel inventare oder Abschreibungstabellen belegt werden, aus denen das Anschaffungsdatum und die Anschaffungswerte der einzelnen

Vermögensgegenstände, allfällige Verkäufe und die vorgenommenen Abschreibungen sowie die sich daraus ergebenden Restwerte ersichtlich sind.

³ Werden erstmals Abschreibungen steuerlich geltend gemacht, so gilt in der Regel der zu Beginn der Bemessungsperiode für die Vermögenssteuer berücksichtigte Wert als Anfangswert.

Gastgewerbl. liches Inventar

Art. 11 Ist das gesamte Inventar eines Gastwirtschaftsbetriebes nur in einem Konto enthalten, so ist eine Pauschalabschreibung von 40 Prozent vom Buchwert zulässig.

Wertpapiere

Art. 12 Die allfällig vom Regierungsrat nach Artikel 57 Absatz 1 StG festgesetzten besonderen Steuerwerte geben keinen Anspruch auf Abschreibungen.

Elektrizitäts- werke

Art. 13 ¹Für Abschreibungen vom Erstellungswert sind folgende Sätze zulässig:

1. Bei Elektrizitätswerken, die der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf Anlagen der Wasserkraftwerke	3,5 %
auf den Verteilanlagen	4,5 %
auf Anlagen der Kernkraftwerke	6,5 %
2. Bei Industriekraftwerken, die neben der Stromerzeugung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf den Anlagen der Wasserkraftwerke	4 %
auf den Verteilanlagen	5 %
3. Bei Industriekraftwerken, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Energiemengen abgeben:

auf den Wasserkraftanlagen	5 %
auf den Leitungsanlagen	6 %
4. Anlagen zur Stromverteilung

Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteilanlagen beziehungsweise für Leitungsanlagen um 0,5 Prozent erhöht werden.

² Werden die Abschreibungen nicht vom Erstellungswert, sondern vom Buchwert vorgenommen, sind die Ansätze zu verdoppeln.

³ Die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds sind zusätzlich abzugsfähig, soweit sie geschäfts-mässig begründet sind.

⁴ Bei Kraftwerken, die keine Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der Abschreibungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Absatz 1 um 1 Prozent erhöht werden.

Luftseilbahnen

Art. 14 Für die Abschreibung vom Buchwert sind pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Auf Luftseilbahnen (Pendel- und Umlaufbahnen)

Grundstücke und Rechte	6 %
Gebäude	8 %
Mechanische und elektrische Einrichtungen	20 %
Zwischenstützen und Fundamente	8 %
Tragseile	20 %
Zug-, Gegen- und Hilfsseile	
– von Pendelbahnen	40 %
– von Umlaufbahnen	60 %
Spannseile	60 %
Seiltrag- und Druckrollen	
– von Pendelbahnen	30 %
– von Umlaufbahnen	50 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	40 %
Kabinen, Sessel und Hilfswagen	
– von Pendelbahnen	20 %
– von Umlaufbahnen	40 %
Warentransportbehälter	40 %
Mobiliar	25 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	50 %
Maschinen	30 %

2. Auf Skiliften

Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 24 Prozent abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Abschreibungssätzen gemäss Ziffer 1. In diesem Fall können Skiliftbügel zu 70 Prozent abgeschrieben werden.

3. Pisten und Wege

Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.

– auf eigenem Grund und Boden oder im Baurecht	40 %
– auf fremdem Boden können direkt abgeschrieben werden.	

Pistenfahrzeuge	50 %
Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	50 %

Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	50 %
---	------

Baumaschinen	40%
4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)	
Gebäude	6%
Installationen	25%
Maschinen	25%
Mobilier	25%

Schiffahrt

Art. 15 ¹Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 Prozent auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Buchwert sind die in Absatz 2 aufgeführten Abschreibungssätze anwendbar.

² Für die Abschreibung vom Buchwert sind pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Hochseeschiffahrt	
Frachtschiffe	18%
Tankschiffe	24%
2. Rheinschiffahrt	
Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos ...	6%
Frachtschiffe ohne Motor	10%
Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe,	
Tankschiffe ohne Motor	12%
Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe	18%
Krane, Motortankschiffe	24%
Pumpen an Land	30%
3. Binnenschiffahrt	
Kanal- und Hafenanlagen	6%
Personenschiffe, Schwimmdocks	12%
Landungsanlagen	18%
Ledischiffe und Badderschiffe	24%

III. Rückstellungen und Wertberichtigungen

(Art. 36a Abs. 1 und Art. 64e Abs. 1 StG)

Rückstellungen

Art. 16 ¹Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die in der Bemessungsperiode oder früher entstanden sind, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z. B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungspflichten, Wiederherstellungs- pflichten).

² Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (z. B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen, aus Bürgschaftsverpflichtungen).

³ Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.

Wertberichti-
gungen
a Forderungen

Art. 17 ¹Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.

- ² Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens
- | | |
|---|------|
| <i>a</i> auf Inlandguthaben | 5 % |
| <i>b</i> auf Auslandguthaben
(fakturiert in Schweizer Franken) | 10 % |
| <i>c</i> auf Auslandguthaben
(fakturiert in ausländischer Währung) | 15 % |

³ Anstelle der Wertberichtigungen gemäss Absatz 2 sind höhere Wertberichtigungen zulässig, wenn sie für den ganzen Betrag begründet sind. Ihre Höhe bemisst sich in diesem Falle nach dem Grade der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Sie sind für den ganzen Betrag der Steuerverwaltung durch Einreichung eines Verzeichnisses unaufgefordert nachzuweisen.

⁴ Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

b Warenlager

Art. 18 ¹Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 56 Abs. 2 StG).

² Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

- ³ Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf
- | |
|---|
| <i>a</i> Liegenschaften; |
| <i>b</i> Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten); |
| <i>c</i> Vorräte, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind; |
| <i>d</i> Viehhabe. |

⁴ Die Wertberichtigung ist in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

⁵ Nicht vorschriftsmässig gebildete und ausgewiesene Wertberichtigungen können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.

⁶ Die Wertberichtigung ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet wird, sowie im Falle einer Liquidation oder bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton.

c Wertschriften

Art. 19 ¹Banken und Sparkassen dürfen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert (Art. 57 Abs. 1, 1. Satz StG) oder auf dem Verkehrswert (Art. 52 StG) bilden.

² Die stillen Reserven, die auf Kurssteigerungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung nicht angerechnet.

d Pflichtlager

Art. 20 ¹Für Pflichtlager, die durch einen Vertrag mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (vertreten durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung) gebunden sind, gelten die folgenden Bewertungsansätze:

1. Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises ohne besonderen Risikonachweis zugelassen.
2. Für freiwillige Pflichtlager ist eine Unterbewertung bis auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. des niedrigeren Marktwertes zulässig.
3. Für Waren, die neu der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, kann die Steuerverwaltung Weisungen erteilen.

IV. Rücklagen (Art. 36a Abs. 2 und Art. 64e Abs. 2 StG)

Forschung

Art. 21 ¹Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des reinen Geschäftseinkommens oder -gewinnes.

² Als Geschäftseinkommen oder -gewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um alle sachlichen Abzüge nach den Artikeln 34 bis 38 beziehungsweise 64 a, 64 d und 64 e StG. Für die Berechnung gemäss Absatz 1 wird auf das durchschnittliche Jahresergebnis der Bemessungsperiode abgestellt.

³ Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des offen ausgewiesenen Eigenkapitals, beziehungsweise des Kapitals und der offenen und stillen versteuerten Reserven, einschliesslich Gewinnvortrag, nicht übersteigen.

⁴ Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für jede Steuerperiode neu verlangen. Nicht mehr begründete Rücklagen sind aufzulösen und zu versteuern.

⁵ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.

Art. 22 ¹Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des reinen Geschäftseinkommens oder -gewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.

² Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.

³ Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.

⁴ Unter Geschäftseinkommen oder -gewinn ist der Bruttoertrag, vermindert um alle sachlichen Abzüge nach den Artikeln 34 bis 38 beziehungsweise 64 a, 64 d und 64 e StG zu verstehen.

Art. 23 ¹Unversteuerte Reserven auf Waren und Wertschriften von Banken und Sparkassen, Rückstellungen, Wertberichtigungsposten, Kundenguthaben, angefangene Arbeiten und dergleichen, die in der Veranlagungsperiode 1969 bis 1970 im Rahmen der Amnestie deklariert wurden, sind, soweit noch vorhanden, im Vermögen oder steuerbaren Eigenkapital erneut anzugeben.

² Ihre Besteuerung im Einkommen oder Gewinn erfolgt erst im Falle der buchmässigen Aufwertung beziehungsweise Realisierung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 ¹Für natürliche Personen gelten die Ansätze erstmals für die Veranlagungsperiode 1995/96 (Bemessungsperiode bzw. Geschäftsjahre 1993 und 1994).

² Für juristische Personen gelten die Ansätze erstmals für das Steuerjahr 1995 beziehungsweise 1994/95 (Bemessungs- bzw. Geschäftsjahre 1993 bis 1995) sowie für das Steuerjahr 1996 beziehungsweise 1995/96 (Bemessungs- bzw. Geschäftsjahr 1996 bzw. 1995/96).

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über die Berechnung der Verzugs- und
Vergütungszinse (BVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. Oktober 1981 über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse (BVV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 76, 157 und 198 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG), Artikel 17 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Verzugs- und Vergütungszinspflicht auf Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern mit Einschluss der an der Quelle erhobenen Einkommensteuer sowie die Berechnung dieser Zinsen.

Art. 16 Aufgehoben.

Quellensteuer

Art. 16a ¹Auf Quellensteuerbeträgen, die der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung von der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt werden, ist vom 31. Tage nach Fälligkeit (Rechnungsdatum) an Verzugszins geschuldet.

² Der Zins darf von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht auf die steuerpflichtige Person überwälzt werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Quellensteuerverordnung (QSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 76 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) und Artikel 25 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Einleitung

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Berechnung und den Bezug der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer an der Quelle.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die Verordnung ist anwendbar auf die im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen, deren Einkommen nach Massgabe der Artikel 72 bis 75d StG an der Quelle besteuert werden.

² Sie ist auch anwendbar auf Personen, die in einem andern Kanton steuerpflichtig sind, wenn das an der Quelle zu besteuern Einkommen von einer bernischen Schuldnerin oder einem bernischen Schuldner der steuerbaren Leistung ausgerichtet wird.

II. Steuerberechnung

Steuertabellen
^a Anwendbarkeit

Art. 3 ¹ Steuertabellen sind anwendbar für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 72, 73, 73f und 74 Abs. 2 StG).

² Für Nebenerwerbseinkommen sowie direkt ausbezahlte Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gilt ein fester Steuersatz von 12 Prozent.

^b Berechnung

Art. 4 ¹ Die Steuertabellen berücksichtigen Pauschalen für Gewinnungskosten und Vorsorgebeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die in Artikel 72b StG genannten Sozialabzüge für

- a* Alleinstehende,
- b* Einverdiener, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und
- c* Zweiverdiener, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

² Der Regierungsrat setzt die Pauschalen sowie den zur Milderung der Auswirkungen der Gegenwartsbemessung vorzunehmenden Abzug vom Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung der Teuerung und der Entwicklung des Lohnniveaus fest.

c Zweiverdiener

Art. 5 Für das satzbestimmende Erwerbseinkommen von verheirateten quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein Bruttolohnverhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau von 3:2 angenommen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Regierungsrat setzt Mindest- und Höchstbeträge fest.

d Gemeinde-
steuer

Art. 6 Das gewogene Mittel der Steueranlagen von Gemeinden mit quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechnet sich aufgrund des Anteils dieser Gemeinden an den insgesamt im Kanton nach Steuertabellen besteuerten Personen. Stichtag ist der 31. August des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

e Kirchensteuer

Art. 7 Das gewogene Mittel der Kirchensteueranlagen (Art. 24 KStG) für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer im Kanton Bern als Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, berechnet sich sinngemäss nach Artikel 6.

f Nachträgliche
ordentliche
Veranlagung

Art. 8 ¹Beträgen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr mehr als 120 000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet oder erstattet.

² In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die Limite von 120 000 Franken vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

³ Der zur Milderung der Auswirkungen der Gegenwartsbemessung vorzunehmende Abzug vom Bruttoeinkommen (Art. 4 Abs. 2) ist sinngemäss anwendbar.

Künstler,
Sportler,
Referenten

Art. 9 ¹Zur Berechnung der Tageseinkünfte sind die Bruttoeinkünfte durch die Anzahl der Auftrittstage unter Hinzurechnung der am Auftrittsort für Proben oder Training aufgewandten Tage zu teilen.

² Unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten beträgt der Abzug für die Gewinnungskosten 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

- ³ Ist bei grösseren Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht oder nur schwer zu ermitteln, sind für die Bestimmung des Steuersatzes die durchschnittlichen Tageseinkünfte pro Kopf massgebend.

III. Verfahren

Register

Art. 10 ¹Die anspruchsberechtigte Gemeinde führt das Register der quellenbesteuerten Personen.

² Sie teilt der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung den Steueranspruch mit und stellt, soweit nötig, die anwendbare Steuertabelle zu.

Mitwirkungs-
pflichten
a Abklärungen

Art. 11 Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat sie bzw. er

- a vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuertabelle anwendbar ist,
- b ungeachtet allfälliger Einwendungen oder Lohnpfändungen den Steuerabzug vorzunehmen.

b Meldung

Art. 12 ¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, der anspruchsberechtigten Gemeinde zu melden:

- a ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 72, 73, 73f StG) innert fünf Tagen nach Stellenantritt;
- b Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 73a StG) spätestens fünf Tage vor der ersten Veranstaltung;
- c Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung (Art. 73b StG) innert fünf Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit;
- d Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 73c StG) innert fünf Tagen nach Errichtung des Pfandrechtes;
- e Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen (Art. 73d und 73e StG) spätestens fünf Tage vor der ersten Auszahlung einer Rente; bei Kapitalleistungen ist die Meldung mit der Abrechnung spätestens fünf Tage vor Auszahlung der steuerbaren Leistung zu erstatten;
- f Ersatzeinkünfte (Art. 3 Abs. 2), die direkt ausbezahlt werden, fünf Tage vor der erstmaligen Auszahlung der steuerbaren Leistung.

² Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person, die zur Anwendung einer anderen Steuertabelle führen, sind mit der nächsten Quellensteuerabrechnung zu melden.

c Steuerabzug

Art. 13 ¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer von der steuerbaren Geldleistung im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung abzuziehen.

² Bei anderen Leistungen, namentlich bei Naturalleistungen und Trinkgeldern, ist die geschuldete Steuer zu berechnen und bei der quellenbesteuerten Person einzufordern.

³ Für jeden Steuerabzug sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend.

d Abrechnungs-
ort

Art. 14 ¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Abrechnung über die Quellensteuer jeder quellenbesteuerten Person bei der jeweils anspruchsberechtigten Gemeinde einzureichen.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann für bestimmte Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen abweichenden Abrechnungs-ort bestimmen.

³ Ist strittig, mit welcher Gemeinde abzurechnen ist, bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde.

e Abrechnungs-
frist

Art. 15 ¹Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 72, 73, 73f und 74 Abs. 2 StG) monatlich abzurechnen.

² Übersteigt das Total der in einem Monat abgezogenen Quellensteuer den Betrag von 3000 Franken nicht, kann quartalsweise abgerechnet werden. Erreicht dieses Total erstmals den Betrag von 3000 Franken, ist vom folgenden Quartal an monatlich abzurechnen.

³ Erreicht das Total den Betrag von 3000 Franken in einem Monat nicht mehr oder nicht regelmässig, kann die kantonale Steuerverwaltung der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung die quartalsweise Abrechnung bewilligen.

⁴ Die Abrechnung ist innert zehn Tagen nach Monatsende respektive Quartalsende einzureichen.

⁵ Die Gemeinde überwacht die Abrechnungsfristen. Werden die Abrechnungsfristen missachtet, kann die kantonale Steuerverwaltung eine Schuldnerin oder einen Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichten, monatlich abzurechnen.

Art. 16 ¹In allen andern Fällen (Art. 73a, 73b, 73c, 73d und 73e StG) ist die Abrechnung innert zehn Tagen nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung einzureichen.

² Erreichen die steuerbaren Bruttoeinkünfte das Bezugsminimum nicht (Art. 18), ist keine Abrechnung einzureichen.

Rechnungs-
stellung

Art. 17 ¹Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung wird aufgrund der Abrechnung (Art. 14) eine Rechnung über den zu bezahlenden Steuerbetrag zugestellt. Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die zuständige Inkassostelle.

² Vom Steuerbetrag kann die Bezugsprovision (Art. 74a Abs. 3 StG) abgezogen werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung innert fünfzehn Tagen nach Erhalt den in Rechnung gestellten Betrag überweist.

³ Bei verspäteter Ablieferung wird die Bezugsprovision bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nachgefordert.

⁴ Die Absätze 2 und 3 sind auch anwendbar, wenn gegen die Verfügung Einsprache nach Artikel 75c StG erhoben wurde.

Bezugsminima

Art. 18 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als

- a 300 Franken je Verpflichtung für Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 73a StG);
- b 300 Franken im Kalenderjahr für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung (Art. 73b StG) sowie Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 73c StG);
- c 1000 Franken im Kalenderjahr für Renten (Art. 73d und 73e StG);
- d 10 Franken pro Tag bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften (Art. 3 Abs. 2).

Auskunftspflicht

Art. 19 Für die Auskunftspflicht der quellenbesteuerten Person, der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung und Dritter gelten sinngemäss Artikel 95 ff. StG.

Vergütung

Art. 20 ¹Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung beim Steuerabzug an der Quelle eine Vergütung. Sie wird nach dem Umfang der von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen abgestuft.

² Der Regierungsrat setzt die Vergütung nach Anhörung der Gemeinden fest.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Art. 22 Die Verordnung vom 8. Februar 1968 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung) wird aufgehoben.

Art. 23 Soweit nach altem Recht an der Quelle erhobene Kirchensteuern ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keiner Landeskirche angehören, nicht zurückgefordert werden, sind die Restbeträge für soziale und kulturelle Zwecke im Interesse ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere solcher, die keiner Landeskirche angehören, zu verwenden. Der Regierungsrat verfügt darüber auf Antrag der Finanzdirektion.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über die Anstellungsbedingungen des Personals für die Waldpflege

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 56 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht und auf Artikel 4 des Dekrets vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für die in den kantonalen Forstbetrieben tätigen Forstwartinnen oder Forstwarte und Waldarbeiterinnen oder Waldarbeiter (Angestellte).

² Der Anhang dieser Verordnung legt Richtlinien für die Klasseneinreichung der Angestellten fest.

³ Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

Anstellung

Art. 2 ¹Die Anstellung erfolgt im Monats- oder im Stundenlohn.

² Die kantonalen Forstbetriebe begründen und regeln das Dienstverhältnis mit Angestellten im Monatslohn durch Verfügung.

³ Die kantonalen Forstbetriebe begründen und regeln das Dienstverhältnis mit Angestellten im Stundenlohn durch öffentlichrechtlichen Vertrag.

Verhalten der Angestellten

Art. 3 Die Angestellten sind verpflichtet, die Arbeitsanordnungen und die allgemeinverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Arbeitszeit

Art. 4 ¹Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 9½ Stunden. Bei Vollbeschäftigten darf der Jahresdurchschnitt nicht mehr als 42 Stunden pro Woche betragen.

² Die kantonalen Forstbetriebe setzen die tägliche Arbeitszeit im Einvernehmen mit den Angestellten unter Berücksichtigung der lokalen, saisonalen und betrieblichen Gegebenheiten fest.

³ Die Arbeitszeit wird ab der durch den kantonalen Forstbetrieb bestimmten Sammelstelle gerechnet.

Ausnahmen

Art. 5 ¹In Ausnahmefällen (Gebirgsarbeitsplatz) kann die tägliche Höchstarbeitszeit mit Zustimmung der Forstinspektion zeitweise überschritten werden.

² Die kantonalen Forstbetriebe können zur Bewältigung von Krisensituationen die Arbeitszeit vorübergehend verlängern. Die daraus resultierende Überzeit ist zu kompensieren.

Besondere Lohnzuschläge

Art. 6 ¹Für besonders schwierige und gefährliche Arbeiten können Lohnzuschläge ausgerichtet werden.

² Das Amt für Wald und Natur legt die Anforderungen fest und bestimmt die Höhe der Lohnzuschläge.

Entschädigungen

Art. 7 ¹Die Angestellten haben Anspruch auf Entschädigungen für
a auswärtige Verpflegung,
b Dienstfahrten,
c Unterkunft bei Gebirgsarbeitsplätzen,
d auswärtige Arbeitsplätze,
e die Anschaffung von Sicherheitsausrüstung und
f persönliche Handwerkzeuge.

² Die Angestellten werden für den Einsatz eigener Maschinen entschädigt und stellen den kantonalen Forstbetrieben in der Regel monatlich Rechnung.

³ Das Amt für Wald und Natur legt die Entschädigungsansätze fest.

Ferienentschädigung

Art. 8 ¹Die Angestellten im Stundenlohn haben Anspruch auf eine Ferienentschädigung.

² Die Ferienentschädigung beträgt
a bis zum 49. Altersjahr 8,3 Prozent,
b vom 50. bis zum 59. Altersjahr 10,6 Prozent und
c vom 60. Altersjahr bis zum Pensionsalter 13,0 Prozent der Besoldung.

³ Die Auszahlung erfolgt halbjährlich oder bei Austritt.

Feiertagsentschädigung

Art. 9 ¹Die Angestellten im Stundenlohn haben Anspruch auf eine Feiertagsentschädigung.

² Als Feiertage werden entschädigt:
Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, 26. Dezember sowie die Nachmitte des 24. und 31. Dezember.

³ Am Vortag von Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverschoben. Diese Stunde wird entschädigt.

Schlechtwetter-entschädigung

Art. 10 ¹Die Angestellten im Stundenlohn haben Anspruch auf eine Schlechtwetterentschädigung für den begonnenen Halbtag.

² Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche gemäss Arbeitslosenversicherung.

Arbeitslosen-versicherung

Art. 11 ¹Die Angestellten sind gegen Arbeitslosigkeit versichert.

² Die Prämien werden von den Angestellten und vom Kanton je zur Hälfte getragen.

Krankheit und Unfall

Art. 12 ¹Die Angestellten sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nach deren Bestimmungen gegen Unfall versichert.

² Die Gehaltsausrichtung bei Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall richtet sich im weiteren nach Artikel 9 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

Betriebs-kommissionen

Art. 13 Die Angestellten in den kantonalen Forstbetrieben bilden pro Forstinspektion eine Betriebskommission.

Fortbildung

Art. 14 Die kantonalen Forstbetriebe sind für die nötige fachliche Fortbildung der Angestellten besorgt.

Übergangsfrist

Art. 15 Die Verträge mit den Angestellten sind bis zum 1.Juli 1995 der vorliegenden Verordnung anzupassen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 16 Die Verordnung vom 21.Juni 1989 über die Anstellungsbedingungen des Personals für die Waldflege wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf den 1.Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Ergänzende Richtlinien für die Klasseneinreihung

**Waldarbeiterinnen
und -arbeiter II**

Klassen 2 und 3

Ungelerntes und angelerntes Personal ohne Berufspraxis, das Hilfsfunktionen ausübt.

**Waldarbeiterinnen
und -arbeiter I**

Klassen 4 und 5

Angelerntes Personal mit Arbeitserfahrung im Wald (Holzerkurs) und Verbauungswesen, das nach Weisungen selbstständig Arbeiten ausführen kann.

**Fortswartinnen
und -warte II**

Klassen 5 und 6

Personal mit abgeschlossener Berufslehre als Forstwartin oder Forstwart, das nach Weisung selbstständig Arbeiten verrichtet.

Angelerntes Personal mit langjähriger Erfahrung, das in allen Bereichen gleichwertige Arbeit leistet wie gelerntes Personal.

**Fortswartinnen
und -warte I**

Klassen 7 und 8

Ständiges Personal mit abgeschlossener Berufslehre als Fortwartin oder Forstwart sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit einer einschlägigen Ausbildung, die als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Försterin oder des Försters, Gruppenführerin oder Gruppenführer, für die Lehrlingsausbildung oder für Spezialarbeiten eingesetzt werden können.

19.
Oktober
1994

Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich- hauswirtschaftliche Berufsbildung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5–15d und 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz, LwG) sowie Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum LwG,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung bestimmt, nach welchen Grundsätzen die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung sowie die Beratung durchgeführt und organisiert wird.

² Zur Landwirtschaft zählen die Berufs- und Betriebszweige gemäss LwG.

Grundausbildung

Art. 2 Die berufliche Grundausbildung

- a vermittelt die zur Ausübung eines Berufs notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse,
- b fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und das Verantwortungsbewusstsein,
- c bildet die Grundlagen zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung,
- d schafft den Sinn für wirtschaftliche, technische, soziale und ökologische Zusammenhänge und
- e vermittelt und fördert eine umweltschonende und tiergerechte Produktionsweise.

Organe

Art. 3 Mit der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung befassen sich

- a die Volkswirtschaftsdirektion,
- b das Amt für Landwirtschaft,
- c die Berufsbildungskommission,
- d die Aufsichtskommissionen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Spezialschulen und
- e die von der Volkswirtschaftsdirektion beauftragten Organisationen.

Aufsicht

Art. 4 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion übt durch das Amt für Landwirtschaft die Aufsicht über die Berufsbildung aus, soweit die Aufsicht nicht durch eine Behörde des Bundes ausgeübt wird.

² Dem Amt für Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren (nachfolgend LBBZ genannt) sowie Spezialschulen unterstellt.

³ Es beaufsichtigt die Tätigkeit der Kommission für landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung, der Aufsichtskommissionen sowie der übrigen mit Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsbildung beauftragten Organisationen.

Ausführungs-bestimmungen

Art. 5 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Bestimmungen insbesondere über

- a die Organisation der land- und milchwirtschaftlichen sowie der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufslehre, der LBBZ, der Spezialschulen sowie der Berufsmittelschule,
- b die Aufgaben der Schulleitung,
- c die Grundsätze des Unterrichts,
- d die Aufgaben der Inspektorin bzw. des Inspektors,
- e die Gebühren für die Beherbergung und Verpflegung an den Schulen sowie für die Beratung,
- f die Abgrenzung der Beratungskreise,
- g den Lehrvertrag und das Lehrverhältnis sowie
- h das Kurs- und Prüfungswesen.

2. Kommissionen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahl

Art. 6 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet auf Antrag der Kommissionen deren Präsidentinnen und Präsidenten.

² Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass in den Kommissionen aktive Landwirtinnen und Landwirte sowie Bäuerinnen angemessen vertreten sind.

Amtsperiode

Art. 7 ¹Die Mitglieder sind für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

² Eine Wiederwahl ist bis zu einer Amtszeit von höchstens zwölf Jahren möglich, solange ein Mitglied das 65. Altersjahr nicht vollendet hat.

³ Bei Übernahme des Präsidiums beträgt die höchste Amtszeit sechzehn Jahre.

2.2 Berufsbildungskommission

Art. 8 ¹Der Berufsbildungskommission gehören 13 bis 15 Mitglieder an.

² Sie setzt sich zusammen aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Lehrmeisterinnen, der landwirtschaftlichen Lehrmeisterinnen und Lehrmeister und der LBBZ sowie je einer Vertreterin oder eines Vertreters der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft, des Verbands bernischer Landfrauenvereine, des Bernischen Bauernverbands und des Amtes für Berufsbildung.

³ Den Organisationen gemäss Absatz 2 steht ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung zu.

⁴ Es können im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen beigezogen werden.

Art. 9 Das Amt für Landwirtschaft nimmt an den Kommissionssitzungen teil und führt das Sekretariat.

Art. 10 ¹Die Berufsbildungskommission

a berät die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für Landwirtschaft in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung,

b organisiert und überwacht im Rahmen der Bundesvorschriften die Berufslehre für die Landwirtinnen und Landwirte sowie für die bäuerlich-hauswirtschaftlichen Angestellten,

c koordiniert und überwacht die Lehrabschlussprüfungen,

d ernennt die Prüfungsleitungen und die Expertinnen sowie die Experten und

e bearbeitet weitere, ihr von der Volkswirtschaftsdirektion oder vom Amt für Landwirtschaft übertragene Geschäfte.

² Sie kann einzelne Aufgaben und die Vorbereitung von Geschäften an Subkommissionen delegieren.

2.3 Aufsichtskommissionen

Art. 11 ¹Den Aufsichtskommissionen für die LBBZ, für die bäuerlichen Haushaltungsschulen sowie für die Spezialschulen gehören höchstens neun Mitglieder an. An kleinen Schulen kann eine gemeinsame Kommission eingesetzt werden.

² Sie setzen sich nach Möglichkeit mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der bäuerlich-hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zusammen.

- ³ Direktion und Schulleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Die LBBZ führen die Sekretariate.
- ⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft oder der Beratung nimmt ausser bei Personalangelegenheiten mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- ⁵ Die Kommissionen laden das Amt für Landwirtschaft zu den Sitzungen ein und können weitere Personen beziehen.

Aufgaben

Art. 12 Die Aufsichtskommission

- a übt die unmittelbare Aufsicht über die Grundausbildung, die Weiterbildung und die Beratung aus,
- b berät die Schuldirektion und -leitung,
- c beurteilt Disziplinarfälle und Beschwerden gemäss den Artikeln 23 und 24,
- d stellt Antrag an das Amt für Landwirtschaft bei der Wahl der Direktion und Schulleitung, der Lehrerschaft der Haushaltungs-, Landwirtschafts- und Berufsschulen sowie der land- und hauswirtschaftlichen Beratung,
- e stellt Antrag zum Pflichtenheft der Direktion und der Schulleitung
- f stellt Antrag zur Errichtung und Aufhebung von Lehrerinnen- und Lehrerstellen,
- g nimmt Stellung zu allen Fragen des LBBZ von grundsätzlicher Bedeutung,
- h hilft mit, die Anliegen des LBBZ gegen aussen zu vertreten und
- i bearbeitet weitere, ihr vom Amt für Landwirtschaft übertragene Geschäfte.

3. Die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und Spezialschulen

Aufgaben

- Art. 13** ¹Die LBBZ und die Spezialschulen sind zuständig für die schulische Grundausbildung, die Fachausbildung und die Weiterbildung sowie für die Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- ² Sie sind bei der Organisation der Grund- und Fachausbildung sowie in der Weiterbildung zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dabei sind die Weisungen des Amtes für Landwirtschaft massgebend.
- ³ Die LBBZ betreiben einen landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsdienst.
- ⁴ Im Rahmen der Organisation der einzelnen Bildungsstufen sind die Anliegen der landwirtschaftlichen Praxis gebührend zu berücksichtigen.

Direktion

Art. 14 ¹Der Direktion obliegen insbesondere

- a der Erlass von Bestimmungen über den Betrieb und die Organisation des LBBZ oder der Spezialschule,

- 5
- b der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes in methodisch-pädagogischer Hinsicht,
 - d die Beurteilung von Disziplinarfällen gemäss Artikel 23.
- 2 Das Amt für Landwirtschaft erlässt ein Pflichtenheft.

Inspektion

Art. 15 ¹Die Inspektorin oder der Inspektor der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule

- a beaufsichtigt den Unterricht in methodisch-pädagogischer Hinsicht,
- b bespricht mit den Lehrkräften ihre Unterrichtsweise,
- c nimmt Einblick in die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler,
- d überwacht die Einhaltung des Lehrplans und
- e sorgt für einen zeitgemässen Unterricht.

- 2 Das Amt für Landwirtschaft erlässt ein Pflichtenheft.

Haus- und Schulordnung

Art. 16 Die LBBZ, die bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen sowie die Spezialschulen erlassen eine Haus- und Schulordnung.

Weitere Schulen

Art. 17 ¹Das LBBZ Rütti führt eine landwirtschaftliche Berufsmittelschule, welche sich nach den eidgenössischen Bestimmungen richtet.

- 2 Das LBBZ Seeland führt in Koordination mit den Berufsorganisationen und den übrigen schweizerischen Bildungsinstitutionen eine Berufsfachschule für Gemüsegärtnerinnen und -gärtner.

4. Organisationen

Auftrag

Art. 18 Die mit der Organisation und Durchführung der Berufsbildung in den übrigen landwirtschaftlichen Spezialberufen beauftragten Stellen und Organisationen werden durch die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet.

Höhere Prüfungen

Art. 19 ¹Die Meisterprüfung für Landwirtinnen und Landwirte wird durch den Schweizerischen Landwirtschaftlichen Verein oder die Fédération des Sociétés d'Agriculture de la Suisse Romande in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der LBBZ und dem Amt für Landwirtschaft organisiert und beaufsichtigt.

- 2 Mit den höheren Prüfungen für Bäuerinnen befasst sich der Schweizerische Landfrauenverband in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Landfrauenvereine oder der Commission Romande pour l'examen professionnel de paysanne, der Schulleitung der bäuerlichen Haushaltungsschulen und dem Amt für Landwirtschaft.

Weiterbildung

Art. 20 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion kann Organisationen für die Durchführung von Weiterbildungskursen in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Erwachsenenbildung in enger Zusammenarbeit mit den LBBZ beauftragen.

² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung gelten sinngemäss.

5. Finanzielles

Gebühren

Art. 21 ¹Für die Genehmigung und Eintragung der Lehrverträge und für die Anerkennung von Lehrbetrieben werden Gebühren erhoben.

² Die Genehmigungsgebühren für die Lehrverträge müssen vom Lehrbetrieb bezahlt werden.

Entschädigungen und Aufwendungen

Art. 22 ¹Das Amt für Landwirtschaft setzt die Entschädigungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte und für die bei Prüfungen oder Kursen ernannten sowie für die von der Berufsbildungskommission beauftragten Expertinnen und Experten fest.

² Bei den Weiterbildungsanlässen gemäss Artikel 20 gelten die Entschädigungsansätze gemäss den Vorschriften über die Erwachsenenbildung.

³ Die Direktion oder Schulleitung kann im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeiten tätigen.

6. Disziplinarwesen

Art. 23 ¹Die Direktion oder Schulleitung ist zur Beurteilung von Disziplinarfällen unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig.

² Die Aufsichtskommission kann in schweren Fällen den endgültigen Schulausschluss aussprechen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften über das Disziplinarwesen des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen sinngemäss.

7. Rechtspflege

Schulinterner Rechtsweg

Art. 24 ¹Verfügungen und Entscheide der Direktion oder der Schulleitung, die aufgrund dieser Verordnung und in Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erlassen werden, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

² Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen sowie gegen Verfügungen betreffend die Haus- und Schulordnung entscheidet die Aufsichtskommission endgültig.

³ Zuständigkeiten und Verfahren werden im einzelnen durch die Schulordnung bestimmt.

Schulexterner
Rechtsweg

Art. 25 ¹Gegen Entscheide und Beschlüsse der Berufsbildungs- oder Aufsichtskommission kann unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 2 innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

² Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

8. Schlussbestimmungen

Aufhebung
von Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 17. April 1974 über die landwirtschaftliche Berufsbildung,
2. Verordnung vom 12. Juli 1972 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

**Verordnung
über die Entschädigungen für pfarramtliche
Funktionen bei Stellvertretungen
(Evangelisch-reformierte Landeskirche)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 6. September 1989 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (evangelisch-reformierte Landeskirche) wird wie folgt geändert:

Funktions-
entschädigungen

Art. 1 Für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen gelten folgende Entschädigungssätze:	Fr.
1. Gottesdienst (mit Taufe und Abendmahl)	150.—
2. Zweiter Gottesdienst am gleichen Tag in gleicher Kirchgemeinde (mit gleicher Predigt)	50.—
3. Traugottesdienst (inkl. Traugespräch)	150.—
4. Bestattungsgottesdienst (inkl. Trauergespräch)	150.—
5. Urnenbeisetzung (falls nicht unmittelbar vor oder nach Trauergottesdienst)	50.—
6. Kirchlicher Unterricht, je Lektion	75.—
7. Andere Funktionen	
a Seelsorge je Stunde (Haus-, Spital- und Kasualbesuch)	40.—
b Büroarbeit je Stunde (administrative und ähnliche Aufgaben)	22.—
8. Pikettdienst, je Woche	150.—

Pikettdienst

Artikel 3a (neu) ¹Auf Entschädigung für den Pikettdienst gemäss Artikel 1 Ziffer 8 haben Pfarrerinnen und Pfarrer mit reduziertem Beschäftigungsgrad oder ohne feste Anstellung Anspruch.

² Entschädigungen für Pikettdienste, welche durch die Regionalpfarrämter versehen werden, gehen an den Kanton.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 124 Absatz 2 der Kantonsverfassung, von Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens und Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Feststellung der Zugehörigkeit

Grundsatz

Art. 1 Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Landeskirche ist im Einwohnerregister festzuhalten.

Meldepflicht
beim Zuzug

Art. 2 ¹Die Organe der Einwohnerkontrolle haben bei der Anmeldung zuziehender Personen deren Zugehörigkeit zu einer Landeskirche festzustellen, in den Akten festzuhalten und den entsprechenden Kirchgemeinden mitzuteilen.

² Personen, die keiner Landeskirche angehören, haben dies beim Zuzug gegenüber der Einwohnerkontrolle glaubhaft zu machen.

Meldepflicht
beim Eintritt

Art. 3 Der Kirchgemeinderat meldet Eintritte von Personen, die bereits in der Gemeinde Wohnsitz haben, innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung.

2. Austritt

Austrittserklärung

Art. 4 ¹Wer aus einer Landeskirche austreten will, hat dies mit einer persönlich unterzeichneten schriftlichen Erklärung mitzuteilen.

² Die Austrittserklärung ist an den Kirchgemeinderat oder eine vom Kirchgemeinderat dazu bestimmten Stelle zu richten.

Gültigkeit
für Kinder

Art. 5 Eine Austrittserklärung von Inhaberinnen oder Inhabern der elterlichen Gewalt wirkt für deren Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

Massgeblicher
Zeitpunkt

Meldepflicht
beim Austritt

Art. 6 Der Austritt ist in jenem Zeitpunkt vollzogen, in welchem die Austrittserklärung der zuständigen Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird.

Art. 7 Der Kirchgemeinderat meldet den Austritt innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung.

3. Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 des Kirchensteuergesetzes vom
16. März 1994,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Begriffe

Art. 1 ¹Als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung gelten die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden.
² Als Kirchgemeinde im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Gesamtkirchgemeinden.

Leistungen

Art. 2 Die Gemeinde
a führt die Kirchensteuerregister,
b meldet den Kirchgemeinden die erforderlichen Personendaten für die Führung ihrer Mitgliederverzeichnisse und Stimmregister monatlich oder nach Absprache mit den Kirchgemeinden.

Pauschale

Art. 3 ¹Die Gemeinde erhält von den Kirchgemeinden jährlich eine Entschädigung von zwei Franken pro steuerpflichtige Person für die Leistungen gemäss Artikel 2.
² Für Ehepaare beträgt die Entschädigung zwei Franken. Gehört einer Landeskirche nur eine der verheirateten Personen an, beträgt die Entschädigung pro Person einen Franken.

Entschädigungen
für andere
Dienstleistungen

Art. 4 Weitere Dienstleistungen, welche die Gemeinde auf Ersuchen der Kirchgemeinden hin leistet, werden zusätzlich nach der Gebührenordnung der Gemeinde entschädigt.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 5 Die folgenden Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben:
1. Verordnung vom 19. September 1968 über die Kirchensteuern,
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 4100 vom 23. Oktober 1974,
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 4167 vom 11. November 1975.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über die Notariatsprüfung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 47 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Patent-
voraussetzung

Art. 1 ¹ Wer das bernische Notariatspatent erlangen will, hat eine staatliche Prüfung zu bestehen.

² Über die Zulassung zur Notariatsprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Prüfungs-
kommission

Art. 2 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestellt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Prüfungskommission und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach eine ausreichende Anzahl von Expertinnen oder Experten an. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Kommissionsmitglieder ernennen.

² Als Mitglieder der Prüfungskommission können Hochschuldozentinnen und -dozenten, Gerichtspersonen, bernische Notarinnen und Notare sowie bernische Fürsprecherinnen und Fürsprecher ernannt werden. Der Verband bernischer Notare und die rechtswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sind anzuhören.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion besorgt das Sekretariat.

Buchhaltungs-
expertinnen und
-experten

Art. 3 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für eine Dauer von jeweils vier Jahren zwei bis vier Prüfungsexpertinnen oder -experten für Buchhaltung. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Buchhaltungsexpertinnen oder -experten ernennen.

II. Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen

Art. 4 ¹ Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer
^a das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben und Prüfungen in den folgenden Fächern abgelegt hat:

1. Steuerrecht,
 2. Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
 3. Grundlagen und allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts,
 4. handelsrechtliche Verträge und Vertragsredaktion;
- b* die praktische Ausbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen absolviert hat;
- c* die Vorprüfung im Fache Buchhaltung abgelegt hat;
- d* Schweizer Bürger, gut beleumdet und handlungsfähig ist.
- ² Sind die Prüfungen gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* Ziffern 1 bis 4 nicht im Rahmen der Lizentiatsprüfungen abgelegt worden, so entscheidet über ihre Anerkennung die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

III. Praktische Ausbildung

Zulassung

Art. 5 Zur praktischen Ausbildung ist zugelassen, wer das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben hat.

Dauer

Art. 6 ¹ Die praktische Ausbildung dauert 24 Monate. Mindestens 18 Monate sind in einem Notariatsbüro und mindestens drei Monate bei einem Grundbuchamt zu bestehen.

² Wer das bernische Fürsprecherpatent besitzt, hat eine verkürzte praktische Ausbildung von 18 Monaten zu absolvieren. Davon sind 15 Monate in einem Notariatsbüro und drei Monate bei einem Grundbuchamt zu bestehen. Während der Praktikumsdauer darf im Rahmen der gemäss Artikel 7 Absatz 1 vorgeschriebenen minimalen Präsenzzeit keine Anwaltstätigkeit ausgeübt werden.

Unterbrechungen

Art. 7 ¹ Die praktische Ausbildung hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Lehrveranstaltungen über Prüfungsfächer an der Universität können besucht werden. Die Präsenzzeit am Arbeitsort soll jedoch 28 Stunden, bezogen auf eine volle Arbeitswoche, nicht unterschreiten. In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission eine abweichende Regelung bewilligen.

² Unterbrechungen in der praktischen Ausbildung wegen Schwangerschaft, Militärdienst, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen werden, soweit sie insgesamt die Dauer von acht Wochen übersteigen, nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet.

Ort

Art. 8 ¹ Die praktische Ausbildung kann in der Regel nur in einem Notariatsbüro im Kanton Bern, bei einem bernischen Grundbuchamt, bei einem bernischen Gericht, Regierungsstatthalteramt oder beim Rechtsdienst einer Direktion der bernischen Kantonsverwaltung bestanden werden.

² Auf Gesuch kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission die praktische Ausbildung bei einem Handelsregisteramt, einem ausserkantonalen Notariatsbüro oder bei einem ausserkantonalen Grundbuchamt oder Gericht während höchstens sechs Monaten bewilligen. Die Bewilligung muss vor Antritt dieser andern Ausbildung erteilt sein.

IV. Notariatsprüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gliederung,
Durchführung

Art. 9 ¹ Die Prüfung findet zweimal jährlich statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

² Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt; die Verfasserin oder der Verfasser der Prüfungsaufgabe bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

³ Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Zuhörerinnen oder Zuhörer, welche die Prüfung stören, werden weggewiesen.

⁴ Zu den mündlichen Prüfungen haben die Beteiligten in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

Prüfende

Art. 10 ¹ Die schriftlichen Prüfungen sind je durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten.

² Die mündlichen Prüfungen werden von je einem Mitglied der Prüfungskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers mit juristischem Studienabschluss abgenommen.

³ Wer die Prüfung zum zweiten Mal ablegt, kann beantragen, dass ein zweites Mitglied der Prüfungskommission den mündlichen Prüfungen beiwohnt.

Bewertung

Art. 11 ¹ Die Leistungen sind mit den Noten 6 bis 1 zu bewerten.

Es bedeuten

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = völlig ungenügend

² Die Noten werden auf Vorschlag der prüfenden Mitglieder durch die Prüfungskommission festgesetzt.

Eröffnung

Art. 12 Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt. Das Ergebnis der Bera-

Wiederholung

tung der Prüfungskommission wird protokolliert und den Kandidatinen und Kandidaten schriftlich eröffnet.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Art. 13 ¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

² Der Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt. Über das Vorliegen zwingender Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Inhalt

Art. 14 ¹ Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Die beaufsichtigende Person meldet den Vorfall der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zum Entscheid.

2. Gegenstand der Prüfung

Dauer

Art. 15 ¹ Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstand:
Die Abfassung

a zweier notarieller Urkunden,
b eines Urteils in einer Zivil- oder Verwaltungsrechts- oder einer Strafsache.

² Die mündliche Prüfung hat folgende Fächer zum Gegenstand:

a Notariatsrecht und notarielle Geschäfte,
b Grundbuchrecht,
c bernisches Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss der Verwaltungsrechtspflege,
d Strafprozessrecht,
e Zivilprozessrecht,
f bernisches und interkantonales Steuerrecht.

Vorprüfung über Buchhaltung

Art. 16 ¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern für alle Aufgaben je sechs Stunden.

² Die mündlichen Prüfungen dauern in allen Fächern je 20 Minuten.

Ergebnis

Art. 17 ¹ Die Prüfung über Buchhaltung erfolgt schriftlich und dauert zwei Stunden. Die Note wird von der prüfenden Expertin oder vom prüfenden Experten festgelegt und bildet Bestandteil des Prüfungsergebnisses. Für die Bewertung gilt Artikel 11 Absatz 1.

² Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 18 ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt, inklusive Buchhaltung, mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als zwei ungenügende Bewertungen vorliegen. Für die Berechnung des

Durchschnittes zählen die Noten der schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der Buchhaltung, doppelt.

² Wer die Prüfung bestanden hat, wird der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Patentierung empfohlen.

V. Gebühren, Entschädigungen

Gebühren

Art. 19 ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 600 Franken.

² Wer die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückzieht, hat eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

³ Die Patentgebühr beträgt 300 Franken.

Entschädigungen

Art. 20 Die Entschädigungen der Prüfenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare.

VI. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 21 ¹ Gegen Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission sowie gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

² Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsfehler hin überprüft. Diese Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind endgültig.

³ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zulassung
zur praktischen
Ausbildung
und zur Prüfung
nach bisherigem
Recht

Art. 22 ¹ Studierende, die nach bisherigem Recht zur praktischen Ausbildung zugelassen worden sind oder die erste Lizentiatsprüfung an der Universität Bern vor dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, können sich noch bis zum 1. Oktober 1998 zur Notariatsprüfung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1987 anmelden.

² Studierende, welche die altrechtliche erste Lizentiatsprüfung in Anwendung von Artikel 31 des Reglementes vom 16. September 1993 über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern nach dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, werden gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 16. Dezember 1987 zur praktischen Ausbildung zugelassen. Sie können sich noch innert fünf Jahren nach Bestehen der ersten Lizentiatsprüfung zur Notariatsprüfung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1987 anmelden.

³ Die Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 können ausnahmsweise verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

⁴ Die Prüfungen sind in allen Fällen ohne Unterbruch abzulegen.

Endgültige
Abweisung nach
altem Recht

Art. 23 ¹ Wer zur Notariatsprüfung nach altem Recht zugelassen ist, kann sie nach altem oder, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, auch nach neuem Recht wiederholen.

² Wer nach altem Recht endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Zulassung zur
Prüfung für
altrechtliche
Fürsprecher

Art. 24 Wer das bernische Fürsprecherpatent nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 1987 oder einer früheren Regelung erworben hat, wird zur praktischen Ausbildung gemäss den Artikeln 6, 7 und 8 und, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 6 Absatz 2 hiervor, zur Notariatsprüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Zulassung
zur Prüfung
für altrechtliche
Lizenziaten der
Universität Bern

Art. 25 Wer das juristische Lizentiat der Universität Bern nach dem Reglement vom 2. Juli 1981 über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern oder nach einer früheren Regelung erworben hat, wird zur praktischen Ausbildung gemäss den Artikeln 6, 7 und 8 und, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 6 Absatz 1 hiervor, zur Notariatsprüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 26 Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Notariatsprüfung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
1994

Verordnung über die Fürsprecherprüfung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Patent-
voraussetzung

Art. 1 ¹ Wer das bernische Fürsprecherpatent erlangen will, hat eine staatliche Prüfung zu bestehen.

² Über die Zulassung zur Fürsprecherprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Prüfungs-
kommission

Art. 2 ¹ Das Obergericht bestellt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Prüfungskommission, die in der Regel von einem Mitglied des Obergerichts präsidiert wird. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach eine ausreichende Anzahl von Expertinnen oder Experten an. Das Obergericht kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Kommissionsmitglieder ernennen.

² Als Mitglieder der Prüfungskommission können Hochschuldozentinnen und -dozenten, Gerichtspersonen, bernische Fürsprecherinnen und Fürsprecher sowie bernische Notarinnen und Notare ernannt werden. Der bernische Anwaltsverband und die rechtswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sind anzuhören.

³ Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber besorgt das Sekretariat.

II. Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen

Art. 3 ¹ Zur Fürsprecherprüfung wird zugelassen, wer

a das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben und Prüfungen in den folgenden Fächern abgelegt hat:

1. Steuerrecht,
2. Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
3. Grundlagen und allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts,
4. Internationales Recht;

- b die praktische Ausbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen absolviert hat;
 - c sich über den Besuch von Lehrveranstaltungen über gerichtliche Medizin, gerichtliche Psychiatrie und Kriminologie an einer Hochschule sowie eines standesrechtlichen Lehrganges und eines Buchhaltungskurses ausweist;
 - d gut beleumdet und handlungsfähig ist.
- ² Sind die Prüfungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1 bis 4 nicht im Rahmen der Lizentiatsprüfungen abgelegt worden, so entscheidet über ihre Anerkennung die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

III. Praktische Ausbildung

Zulassung

Art. 4 Zur praktischen Ausbildung ist zugelassen, wer das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben hat.

Dauer

Art. 5 ¹ Die praktische Ausbildung dauert 18 Monate. Mindestens neun Monate sind in einem Anwaltsbüro und mindestens drei Monate bei einem Gericht zu bestehen.

² Wer das bernische Notariatspatent besitzt, hat eine verkürzte praktische Ausbildung von zwölf Monaten zu absolvieren. Davon sind neun Monate in einem Anwaltsbüro und drei Monate bei einem Gericht zu bestehen. Während der Praktikumsdauer darf im Rahmen der gemäss Artikel 6 Absatz 1 vorgeschriebenen minimalen Präsenzzeit keine Notariatstätigkeit ausgeübt werden.

Unterbrechungen

Art. 6 ¹ Die praktische Ausbildung hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Lehrveranstaltungen über Prüfungsfächer an der Universität können besucht werden. Die Präsenzzeit am Arbeitsort soll jedoch 32 Stunden, bezogen auf eine volle Arbeitswoche, nicht unterschreiten. In besondern Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission eine abweichende Regelung bewilligen.

² Unterbrechungen in der praktischen Ausbildung wegen Schwangerschaft, Militärdienst, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen werden, soweit sie insgesamt die Dauer von vier Wochen übersteigen, nicht an die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet.

Ort

Art. 7 ¹ Die praktische Ausbildung kann in der Regel nur in einem Anwaltsbüro im Kanton Bern, bei einem bernischen Gericht, bei einer bernischen Staatsanwaltschaft, bei einem Regierungsstatthalteramt oder beim Rechtsdienst einer Direktion der bernischen Kantonsverwaltung bestanden werden.

- ² Auf Gesuch kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission die praktische Ausbildung in einem ausserkantonalen Anwaltsbüro, bei einem ausserkantonalen Gericht oder bei einem Rechtsdienst der Bundesverwaltung während höchstens sechs Monaten bewilligen. Die Bewilligung muss vor Antritt dieser andern Ausbildung erteilt sein.

IV. Fürsprecherprüfung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gliederung,
Durchführung

- Art. 8** ¹ Die Prüfung findet zweimal jährlich statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- ² Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt; die Verfasserin oder der Verfasser der Prüfungsaufgabe bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.
- ³ Die mündlichen Prüfungen und die Probevorträge sind öffentlich. Zuhörerinnen oder Zuhörer, welche die Prüfung stören, werden weggewiesen.
- ⁴ Zu den mündlichen Prüfungen und zum Probevortrag haben die Beteiligten in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

Prüfende

- Art. 9** ¹ Die schriftlichen Prüfungen sind je durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten.
- ² Die mündlichen Prüfungen werden von je einem Mitglied der Prüfungskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers mit juristischem Studienabschluss abgenommen.
- ³ Wer die Prüfung zum zweiten Mal ablegt, kann beantragen, dass ein zweites Mitglied der Prüfungskommission den mündlichen Prüfungen beiwohnt.
- ⁴ Der Probevortrag ist durch drei Mitglieder des Obergerichts abzunehmen.

Bewertung

- Art. 10** ¹ Die Leistungen sind mit den Noten 6 bis 1 zu bewerten.

Es bedeuten

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = völlig ungenügend

- ² Die Noten werden auf Vorschlag der gemäss Artikel 9 Prüfenden durch die Prüfungskommission festgesetzt.

Eröffnung

Art. 11 Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen und nach Abnahme des Probevortrages werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt. Das Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission wird protokolliert und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet.

Wiederholung

Art. 12 ¹ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

² Der Rücktritt nach begonnener Prüfung ohne zwingende Gründe wird dem Nichtbestehen gleichgestellt. Über das Vorliegen zwingender Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Art. 13 ¹ Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Die beaufsichtigende Person meldet den Vorfall der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zum Entscheid.

2. Gegenstand der Prüfung

Inhalt

Art. 14 ¹ Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstand:

Die Abfassung eines Urteils oder einer Prozessschrift

^a in einem Fall aus dem Staats-, Verwaltungs- oder Steuerrecht,

^b in einer Strafsache,

^c in einer Zivilrechts- oder Schuldbetreibungs- und Konkurrenzsache.

² Die mündliche Prüfung hat folgende Fächer zum Gegenstand:

^a bernisches Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss der Verwaltungsrechtspflege,

^b Strafprozessrecht,

^c Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,

^d bernisches Steuerrecht.

³ Der Probevortrag hat einen praktischen Fall aus dem Gebiet des Zivil- oder Strafrechts zum Gegenstand. Die Akten werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst am Tage des Probevortrages eröffnet.

Dauer

Art. 15 ¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern im Strafrecht acht Stunden, in den übrigen Fächern je sechs Stunden.

² Die mündlichen Prüfungen dauern in allen Fächern je 20 Minuten.

³ Die Redezeit für den Probevortrag beträgt zehn Minuten.

Ergebnis

Art. 16 ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt, inklusive Probevortrag, mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als zwei ungenügende Bewertungen vorliegen. Für die Berechnung des Durchschnittes zählen die Noten der schriftlichen Arbeiten doppelt.

- ² Wer die Prüfung bestanden hat, wird dem Obergericht zur Patentierung empfohlen.

V. Gebühren, Entschädigungen

Gebühren

Art. 17 ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 600 Franken.

² Wer die Anmeldung vor Prüfungsbeginn zurückzieht, hat eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten.

³ Die Patentgebühr beträgt 300 Franken.

Entschädigungen

Art. 18 Die Entschädigungen der Prüfenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare.

VI. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 19 ¹ Gegen Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission sowie gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsfehler hin überprüft.

³ Im übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zulassung
zur praktischen
Ausbildung
und zur Prüfung
nach bisherigem
Recht

Art. 20 ¹ Studierende, die nach bisherigem Recht zur praktischen Ausbildung zugelassen worden sind oder die erste Lizentiatsprüfung an der Universität Bern vor dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, können sich noch bis zum 1. Oktober 1997 zur Fürsprecherprüfung nach der Verordnung vom 25. November 1987 anmelden.

² Studierende, welche die altrechtliche erste Lizentiatsprüfung in Anwendung von Artikel 31 des Reglementes vom 16. September 1993 über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern nach dem 1. Oktober 1993 bestanden haben, werden gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 1987 zur praktischen Ausbildung zugelassen. Sie können sich noch innert vier Jahren nach Bestehen der ersten Lizentiatsprüfung zur Fürsprecherprüfung nach der Verordnung vom 25. November 1987 anmelden.

³ Die Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 können ausnahmsweise verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

⁴ Die Prüfungen sind in allen Fällen ohne Unterbruch abzulegen.

Endgültige
Abweisung nach
altem Recht

Art. 21 ¹ Wer zur Fürsprecherprüfung nach altem Recht zugelassen ist, kann sie nach altem oder, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, auch nach neuem Recht wiederholen.

² Wer nach altem Recht endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Zulassung
zur Prüfung
für altrechtliche
Notare

Art. 22 Wer das bernische Notariatspatent nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1987 oder einer früheren Regelung erworben hat, wird zur praktischen Ausbildung gemäss den Artikeln 5, 6 und 7 und, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* sowie Artikel 5 Absatz 2 hiervor, zur Fürsprecherprüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Zulassung
zur Prüfung
für altrechtliche
Lizentiaten der
Universität Bern

Art. 23 Wer das juristische Lizentiat der Universität Bern nach dem Reglement vom 2. Juli 1981 über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern oder nach einer früheren Regelung erworben hat, wird zur praktischen Ausbildung gemäss den Artikeln 5, 6 und 7 und, bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* sowie Artikel 5 Absatz 1 hiervor, zur Fürsprecherprüfung nach dieser Verordnung zugelassen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 24 Die Verordnung vom 25. November 1987 über die Fürsprecherprüfung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Oktober
1994

Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 und 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG),
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

1. Information auf Anfrage

1.1 Formlose Anfrage

Zuständigkeit

Art. 1 ¹Formlose Anfragen werden durch die fachlich zuständigen Dienststellen von Kanton und Gemeinden beantwortet.

² Anfragen sind unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

³ Die Gemeinden können in ihren Reglementen bezüglich der Zuständigkeit abweichende Regelungen vorsehen und namentlich eine zentrale Informationsstelle bezeichnen.

Form der Antwort

Art. 2 Mündliche Anfragen werden in der Regel mündlich, schriftliche Anfragen in der Regel schriftlich beantwortet.

Einschränkungen

Art. 3 Die Einschränkungen von Artikel 27 bis 29 IG gelten auch für formlose Anfragen.

Abgrenzung
zur Akteneinsicht

Art. 4 ¹Eine Anfrage kann nicht als formlose Anfrage im Sinne von Artikel 31 IG behandelt werden, wenn

- a* die ausdrückliche Zustimmung einer betroffenen Person erforderlich ist (Art. 28 IG);
- b* sie Personendaten zum Gegenstand hat, deren Bekanntgabe nach der Datenschutzgesetzgebung oder der besonderen Gesetzgebung ohne vertiefte Interessenabwägung nicht zugelassen ist, oder
- c* eine vertiefte Interessenabwägung im Hinblick auf das Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen (Art. 29 Abs. 1 IG) vorgenommen werden muss.

- ² In diesen Fällen wird die anfragende Person in das Verfahren betreffend Akteneinsicht (Art. 30 IG) verwiesen und gleichzeitig auf die möglichen Kostenfolgen hingewiesen.

1.2 Akteneinsicht

Zuständigkeit
a Grundsatz

Art. 5 ¹Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Akteneinsicht ist die mit der Sache befasste Behörde oder, wenn die Angelegenheit verwaltungsintern abgeschlossen ist, die Behörde, welche die Akten verwaltet. Vorbehalten bleiben die Artikel 6 bis 8.

² Die Gemeinden können in ihren Reglementen bezüglich der Zuständigkeit abweichende Regelungen vorsehen.

³ Sind die gleichen Akten bei mehreren Behörden vorhanden, so kann die Behörde, von der die Akten ausgehen, oder die übergeordnete Behörde anordnen, dass zur Behandlung der Gesuche nur eine Behörde zuständig ist.

b Kommissionen
des Grossen
Rates

Art. 6 ¹Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Einsicht in Akten von Kommissionen des Grossen Rates sind diese selbst.

² Besteht die Kommission nicht mehr, ist für die Behandlung zuständig

- a* das Büro des Grossen Rates für Akten einer parlamentarischen Untersuchungskommission,
- b* die Behörde, welche die Akten verwaltet, für Protokolle der Verhandlungen über rechtsetzende Erlasse,
- c* die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates in den übrigen Fällen.

c Regierungsrat
und Direktionen

Art. 7 Gesuche um Einsicht in Akten zu Geschäften des Regierungsrates, einer Direktion oder der Staatskanzlei werden vom Direktionssekretariat oder Amt behandelt, welches das Geschäft vorbereitet hat.

d Staatsarchiv

Art. 8 ¹Gesuche um Einsicht in Akten, welche sich im Staatsarchiv befinden, behandelt

- a* während einer Verwaltungsfrist von 30 Jahren die gemäss Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 6 und 7 zuständige Behörde,
- b* nach Ablauf der Verwaltungsfrist das Staatsarchiv.

² Die Verwaltungsfrist beginnt

- a* bei Gerichtsakten und Akten von Verwaltungsjustizverfahren mit dem Datum des verfahrensabschliessenden Entscheids,
- b* bei allen übrigen Dokumenten mit dem Datum ihrer Ausstellung.

³ Massgebend für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, in welchem das Gesuch eingereicht wird.

Einreichen
des Gesuches

Vorläufige
Prüfung

Überwiegende
öffentliche
Interessen

Überwiegende
private
Interessen
a Abdecken
von Daten

b Besonders
schützenswerte
Personendaten

c Nicht
besonders
schützenswerte
Personendaten

Art. 9 ¹Das Gesuch um Akteneinsicht ist schriftlich bei der zuständigen Behörde (Art. 5 bis 8) einzureichen.

² Im Gesuch sollen die Akten, in die Einsicht verlangt wird, sowie die interessierenden Daten möglichst genau umschrieben werden. Das Gesuch muss nur begründet werden, wenn es die besondere Gesetzgebung vorsieht.

Art. 10 ¹Die Behörde prüft unverzüglich ihre Zuständigkeit und leitet das Gesuch gegebenenfalls an die zuständige Behörde weiter.

² Umschreibt das Gesuch die Akten, in die Einsicht verlangt wird, sowie die interessierenden Daten nicht hinreichend genau, so verlangt die Behörde von der gesuchstellenden Person ergänzende und präzisierende Angaben. Reicht die gesuchstellende Person diese Angaben nicht innert der gesetzten Frist ein, gilt das Gesuch als zurückgezogen.

³ Die Behörde informiert die gesuchstellende Person, wenn diese mit erheblichen Kostenfolgen rechnen muss (Art. 30 Abs. 2 IG).

Art. 11 ¹Die Behörde prüft in jedem Fall, ob der Gewährung von Einsicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (Art. 29 Abs. 1 IG oder besondere Geheimhaltungspflichten).

² Ein unverhältnismässiger Aufwand gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c IG liegt dann vor, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen personellen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen.

Art. 12 Der Schutz überwiegender privater Interessen wird soweit möglich durch Abdecken von Daten gewährleistet.

Art. 13 ¹Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen und können diese nicht abgedeckt werden, so holt die Behörde die Zustimmung der betroffenen Person ein und macht sie auf ihr Verweigerungsrecht aufmerksam.

² Die Behörde lehnt das Gesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird, die Verweigerung der Zustimmung vermutet werden muss oder wenn das Einholen der Zustimmung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

Art. 14 ¹Sind nicht besonders schützenswerte Personendaten betroffen und können diese nicht abgedeckt werden, so prüft die Behörde, ob der Gewährung von Einsicht überwiegende private Interessen im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 IG oder Bestimmungen über besondere Geheimhaltungspflichten (Art. 5 Abs. 5, Art. 12 und Art. 14 Abs. 2

des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, DSG) entgegenstehen.

- ² Alle in den Akten erwähnten Personen werden angehört, wenn Zweifel bestehen,
 - a ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder
 - b ob überwiegende private Interessen betroffen sind.
- ³ In den übrigen Fällen kann die Behörde auf eine Anhörung verzichten.

Eröffnung

Art. 15 Ist einzig die gesuchstellende Person am Verfahren beteiligt und wird dem Gesuch vollumfänglich stattgegeben, kann der Beschluss auch mündlich mitgeteilt werden.

Einsichtnahme

Art. 16 ¹Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Behörde, die sich mit der Sache befasst oder die Akten verwaltet.

- ² Die Behörde kann in Abweichung von Absatz 1 die Einsichtnahme auch durch Zusendung einer Aktenkopie gewähren, wenn der Verwaltungsaufwand kleiner ist.
- ³ Die Behörde sorgt für die Sicherheit der Daten während der Einsichtnahme.

2. Information von Amtes wegen durch kantonale Behörden

2.1 Grundsätze

Allgemeines Interesse

Art. 17 Ein allgemeines Interesse im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 IG liegt immer dann vor, wenn eine Information zur Wahrung der demokratischen Rechte und zur Sicherstellung der Meinungsbildung über das Geschehen im Kanton von Bedeutung ist.

Primat der Medien

Art. 18 Die Information erfolgt grundsätzlich über die Medien.

Information durch die Direktionen

Art. 19 ¹Für Informationen über die Verwaltungstätigkeit einer Direktion ist die Direktorin oder der Direktor zuständig. Sie oder er kann diese Zuständigkeit übertragen.

- ² Informiert eine Direktion von Amtes wegen, so ist über das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit eine mediengerechte Verbreitung sicherzustellen.
- ³ Die Kommissionen des Regierungsrates informieren durch die fachlich zuständige Direktion.

Information durch die Regierungsstatthalterämter

Art. 20 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind für die Information über ihre Verwaltungstätigkeit zuständig.

² Sie sprechen sich nach Möglichkeit vorgängig mit dem Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit ab.

2.2 Berichte und Gutachten

Art. 21 ¹Alle Berichte und Gutachten von allgemeinem Interesse weisen ungeachtet ihrer Originalsprache eine Zusammenfassung in beiden Amtssprachen auf. Diese enthält die wichtigsten Aussagen und Schlussfolgerungen.

² Berichte und Gutachten werden vor ihrer Veröffentlichung in vollem Umfang in die andere Amtssprache übersetzt, wenn sie das entsprechende Sprachgebiet besonders betreffen.

2.3 Abgeschlossene Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren

Information der Verfahrensbeteiligten

Art. 22 In Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren werden die am Verfahren Beteiligten wenn immer möglich vor den Medien über den Inhalt der Verfügung bzw. des Entscheids informiert.

Veröffentlichung von Verwaltungsjustizentscheiden

Art. 23 ¹ Verwaltungsjustizentscheide können im Rahmen von Artikel 24 IG ganz oder auszugsweise in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

² Der Persönlichkeitsschutz ist sicherzustellen.

3. Akkreditierung von Medienschaffenden

Zuständigkeit

Art. 24 Zuständig für die Akkreditierung und für den Entzug der Akkreditierung ist das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesuch

Art. 25 ¹Akkreditierungsgesuche sind schriftlich beim Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

² Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie sich als Medienschaffende oder Medienschaffender beruflich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befasst. Sie kann den Nachweis namentlich durch Bestätigungen der Chefredaktionen jener Medien erbringen, für welche sie arbeitet.

Rechte der Akkreditierten a Ausweis

Art. 26 Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit stellt den akkreditierten Medienschaffenden eine Ausweiskarte aus.

b Dienstleistungen, Zutritt

Art. 27 ¹Akkreditierten Medienschaffenden stehen folgende Rechte zu:

- a Sie erhalten die Einladungen zu sämtlichen Anlässen, welche die Behörden und die kantonale Verwaltung für die Medien organisieren.
 - b Sie erhalten unentgeltlich alle Dokumente, die den Medien von den Behörden und von der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, namentlich den Staatskalender, den Verwaltungsbericht, die Unterlagen für die Sessionen des Grossen Rates und die Veröffentlichungen des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit.
 - c Sie erhalten die Mitteilungen der Kommissionen des Grossen Rates (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat, GRG).
 - d Sie haben Zutritt zur Pressetribühne des Grossratssaales und zu den Räumen, die ihnen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.
 - e Sie haben vorrangigen Zutritt zu allen Kommissionssitzungen im Sinne der Artikel 4 Absatz 2 und 8 Absatz 2 IG.
- ² Während der Sitzungen des Grossen Rates haben akkreditierte Medienschaffende, die Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen machen, Zutritt zum Ratssaal.

Entzug der
Akkreditierung

- Art. 28** ¹Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit kann die Akkreditierung entziehen,
- a befristet auf maximal drei Jahre in Anwendung von Artikel 32 Absatz 2 IG;
 - b unbefristet, wenn die Voraussetzungen zur Akkreditierung wegfallen sind.
- ² Es gibt vorgängig der betroffenen Person und bei zeichnungsberichtigten Redaktorinnen und Redaktoren dem Mediunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme. In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a sind zudem die journalistischen Berufsorganisationen anzuhören.
- ³ Medienschaffende, denen die Akkreditierung entzogen worden ist, sind verpflichtet, ihren Ausweis umgehend zurückzugeben.

Nicht akkreditierte
Medienschaffende

- Art. 29** Nicht akkreditierte Medienschaffende erhalten die gewünschten Dokumente auf Anfrage.

4. Gemeindeversammlungen

- Art. 30** ¹Wer Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von Gemeindeversammlungen machen will, hat dies der Versammlungsleitung bis zum Beginn der Versammlung anzumelden.

² Anträge für Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen werden den Stimmberchtigten zu Beginn der Versammlung zum Beschluss vorgelegt. Stimmt die Versammlung zu, macht die Versammlungsleitung die Anwesenden auf ihre Rechte aufmerksam.

³ Lässt die Gemeindeversammlung Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen zu, so haben Personen, welche ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet haben wollen, die Ablehnung der Aufzeichnung vor ihrer Äusserung oder Stimmabgabe bekanntzugeben.

5. Rechtspflege

Art. 31 ¹Verfahren und Zuständigkeiten richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons (Art. 2 Abs. 2 Bst. a IG) sowie von Privaten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c IG) betreffend die Akteneinsicht kann bei jener Direktion Verwaltungsbeschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht.

³ Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter betreffend die Akteneinsicht kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

⁴ Gegen Verfügungen von Organen des Grossen Rates betreffend Akteneinsicht kann das Plenum angerufen werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmungen

Anpassung von
Gemeinde-
reglementen

Gemeindarchive

Art. 32 Die Gemeinden passen ihre Reglemente bis zum 1. Januar 1997, die Gemeindeverbindungen und die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften bis zum 1. Januar 1999 an die neue Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung an.

Art. 33 Bis zur Revision der Verordnung vom 14. Juni 1978 über die Gemeindarchive, längstens aber bis zum 31. Dezember 1996, gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung weiter.

Akkreditierte
Medienschaffende

Art. 34 Medienschaffende, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss den Vorschriften von Artikel 5 der Verordnung vom 13. August 1980 über die Information der Öffentlichkeit akkreditiert sind, bleiben bis auf weiteres akkreditiert.

Änderung
von Erlassen

Öffentlichkeit

Grundsatz,
Öffentlichkeit

Grundsatz,
Öffentlichkeit

Einsichtnahme

2. Verfahren
a Entwurf und
Mitwirkung

6.2 Schlussbestimmungen

Art. 35 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister:

Art. 7 Das Stimmregister ist öffentlich.

2. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (GV):

Illa Öffentlichkeit (neu)

Art. 21a (neu) Die Öffentlichkeit von Gemeindeversammlungen und von Sitzungen von Gemeindebehörden richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

3. Verordnung vom 3. Juli 1991 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG):

Art. 17 ¹Unverändert.

² Die Ergebnisse und, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die Grundlagen der Finanzplanung sind öffentlich.

Art. 19 Unverändert.

4. Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen:

Art. 11 Das berichtigte Stimmregister wird bis an einer Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorangehenden Tag, 12.00 Uhr, für die Angehörigen der entsprechenden Landeskirche zur Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Frist können Begehren gemäss Artikel 8 Absatz 1 gestellt werden.

5. Verordnung vom 24. Juni 1992 über das Staatsarchiv des Kantons Bern:

Art. 8 Die Einsichtnahme in die Bestände des Staatsarchivs richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

6. See- und Flussuerverordnung vom 29. Juni 1983:

Art. 4 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «Der Bericht ist öffentlich» aufgehoben.

Art. 36 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Mai 1991 über die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber den Mitgliedern des Grossen Rates, den Fraktionen und dem Ratssekretariat (VAA);
2. Verordnung vom 13. August 1980 über die Information der Öffentlichkeit.

Art. 37 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Oktober
1994

Bauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Bauverordnung vom 6. März 1985 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG), Artikel 54 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD), Artikel 24d des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG), Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940 und Artikel 33 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981,

beschliesst:

1. Erschliessung
im allgemeinen
1.1 Anforderun-
gen

Art. 3 ¹Unverändert.

² Im einzelnen richten sich die Anforderungen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts. Vorbehalten bleiben aber die nachgenannten Gesetze mit ihren Ausführungserlassen:

- a* unverändert;
- b* für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser das Gesetz über die Wassernutzung sowie das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz;
- c* und *d* unverändert.

2. Inventare
nach Artikel 10
Absatz 2 BauG;
2.1 Grundsatz

Art. 13 Über die besonders schutzwürdigen Objekte im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 des Baugesetzes mit Ausnahme der ökologischen Schutzobjekte und Schutzgebiete sind die Inventare im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des Baugesetzes nach den Bestimmungen von Artikel 13a bis 13c zu errichten.

2.2 Erlass

Art. 13a (neu) ¹Bei der Inventarisierung arbeiten die Gemeinde und die kantonalen Fachämter zusammen. Sie stützen sich dabei auf die fachlichen Kriterien der Fachämter.

² Die Entwürfe der Inventare werden veröffentlicht. Wer nach Artikel 35 Absatz 2 des Baugesetzes zu einer Einsprache befugt wäre, kann sich dazu äussern und Anträge stellen.

³ Die Inventare der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des kantonalen Fachamtes. Dieses hört die übrigen interessierten Ämter an. Es bezeichnet die Gegenstände, für die das Inventar als kantonales Inventar gilt (Art. 22 Abs. 3 BewD). Es hält im Genehmigungsbeschluss fest, welche andern Inventare mit der Inkraftsetzung des neuen Inventars aufgehoben sind.

⁴ Die Genehmigung eines Inventars der Gemeinde und der Beschluss über ein Inventar eines Fachamtes sind zu veröffentlichen.

⁵ Die Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Fachdirektion Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Die Fachdirektion entscheidet endgültig.

2.3 Inkrafttreten;
Offenlegung

Art. 13b (neu) ¹Die Inventare treten frühestens mit der Veröffentlichung nach Artikel 13a Absatz 4 in Kraft.

² Sie sind öffentlich und können von jedermann bei der Gemeinde, beim Regierungsstatthalteramt, beim kantonalen Fachamt oder beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingesehen werden.

2.4 Wirkung

Art. 13c (neu) ¹Im Nutzungsplanverfahren dienen die Inventare als Planungsgrundlage.

² Im Nutzungsplanverfahren oder, wenn das Inventar noch nicht in die Nutzungsplanung überführt wurde, im Baubewilligungsverfahren kann geltend gemacht werden, dass das inventarisierte Objekt nicht besonders schutzwürdig ist.

³ Wo Inventare nach Artikel 10 Absatz 2 des Baugesetzes bestehen, können im Baubewilligungsverfahren keine andern Objekte als besonders schutzwürdig bezeichnet werden (negative Wirkung der Inventare). Vorbehalten bleiben Bodenfunde, die nicht früh genug entdeckt wurden, um rechtzeitig in einem Inventar oder einem Nachtrag dazu erfasst zu werden.

3. Ökologische
Inventare

Art. 13d (neu) ¹Für die ökologischen Inventare des Kantons und der Gemeinden gilt bezüglich Verfahren, Zuständigkeit und Wirkung die Naturschutzgesetzgebung. Sie haben keine negative Wirkung im Sinne von Artikel 13c Absatz 3.

² Artikel 152 des Baugesetzes ist für die ökologischen Inventare nicht anwendbar.

4. Andere Inventare

- Art. 13e** (neu) ¹Andere Inventare des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die sich auf schutzwürdige Objekte oder auf Schutzgebiete beziehen, sind ebenfalls öffentlich. Sie können von jedermann bei der zuständigen Stelle des Kantons, kantonale Inventare und Gemeindeinventare auch bei den Gemeinden, eingesehen werden.
- ² Die Inventare des Bundes sind insbesondere:
- a* das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
 - b* das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
 - c* das Verzeichnis der Baudenkmäler, die unter dem Schutz der Eidgenossenschaft stehen;
 - d* das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).
- ³ Andere Inventare des Kantons sind insbesondere:
- a* das kantonale Verzeichnis der geschützten Kunstaltertümer und Urkunden;
 - b* die von der kantonalen Denkmalpflege für die Gemeinden erstellten Hinweis- und Bauinventare;
 - c* das vom archäologischen Dienst des Kantons erstellte archäologische Hinweisinventar.
- ⁴ Inventare, deren Wirkung in der Gesetzgebung nicht anders geregelt ist, weisen auf die Möglichkeit einer besonderen Schutzwürdigkeit hin, über die im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren zu befinden ist. Sie haben keine negative Wirkung im Sinne von Artikel 13c Absatz 3.

5. Fachstellen

Art. 14 ¹Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt das Verzeichnis der kantonalen Fachstellen für Fälle gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Baubewilligungsdekretes.

² Betrifft ein Bauvorhaben einen Gegenstand eines Inventars des Bundes oder des Kantons, hört die Baubewilligungsbehörde die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall an (Art. 22 Abs. 3 BewD).

³ Die Gemeinden können vorschreiben, dass auch alle Baugesuche, die ein Objekt eines Gemeindeinventars oder ein Schutzgebiet betreffen, einer Fachstelle vorzulegen sind.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. Dauernde Veränderungen der Landschaft

Art. 15 Unverändert.

7. Bauvorhaben in und an Gewässern

Art. 16 Unverändert.

8. Aussenantritten und dgl.
8.1 Im allgemeinen

Art. 17 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 des Baugesetzes sowie Artikel 5 Absatz 2 des Baubewilligungsdekretes bleiben vorbehalten.

8.2 Gemeinschaftsantennen für Radio- und Fernsehempfang

8.3 Antennenverbote der Gemeinden

1. Sicherheit im allgemeinen

4. Zusätzlicher Wohnraum nach Artikel 81 Absatz 2 BauG

1. Zuständigkeit für Gewässer ohne Gemeindehoheit

2. Zustimmung zur Erteilung einer Baubewilligung in einer kantonalen Planungszone

3. Delegation der Bewilligungs-zuständigkeit nach Artikel 27 Absatz 2 BauG

Art. 18 ¹Die Gemeinden können in ihren Bauvorschriften oder in besonderen Reglementen vorsehen und ordnen

- a unverändert;
- b aufgehoben;
- c unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 18a (neu) ¹Die Gemeinden können für bestimmte Gebiete das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn

- a dies für den Schutz bedeutender Orts- oder Landschaftsbilder, von geschichtlichen Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist, und
- b der Empfang von Programmen, wie er mit durchschnittlichem Antennenaufwand möglich wäre, unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

² Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

Art. 57 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Anforderungen an Bauten und Anlagen im Interesse der Brandverhütung und -bekämpfung richten sich nach der Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung.

Art. 99 Aufgehoben.

Art. 101 ¹Für die Bewilligung von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, ist der Regierungsstatthalter zuständig.

² Im Baupolizeiverfahren ist die Baupolizeibehörde der Gemeinde zuständig, der die betroffene Gewässerfläche vorgelagert ist.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

⁴ Aufgehoben.

Art. 101a In einer kantonalen Planungszone bedürfen Baubewilligungen der Zustimmung des kantonalen Amtes, das die Planungszone angeordnet hat (Art. 62 Abs. 2 BauG).

Art. 102 Aufgehoben.

4. Delegation der Bewilligungs-
zuständigkeit
nach Artikel 84
Absatz 4 BauG

5. Kostenvor-
schuss und
Parteikosten-
sicherheit gemäss
Artikel 41 BauG

6. Geltung der
Baubewilligung
für Rechts-
nachfolger (Art. 42
Abs. 1 BauG)

Art. 103 Aufgehoben.

Art. 104 Aufgehoben.

Art. 105 ¹Vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 des Baugesetzes sind Baubewilligungen und Ausnahmebewilligungen, die betreffen

- a* unverändert;
- b* das Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 81 und 83 des Baugesetzes, wenn die Ausnahmeerteilung in persönlichen oder betrieblichen Verhältnissen des Gesuchstellers begründet ist;
- c* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde verfügt die Freigabe des Baus, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen auch für den Rechtsnachfolger zu treffen; allenfalls Betroffene sind vorher anzuhören.

⁵ Verfügungen gemäss Absatz 4 sind wie Bauentscheide anfechtbar.

7. Entschädigung
von Projekti-
rungskosten nach
Art. 135 BauG

1.2 Inkrafttreten;
Offenlegung

Art. 106 Aufgehoben.

Art. 110 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für das Inkrafttreten und Offenlegen der Inventare nach Artikel 10 Absatz 2 des Baugesetzes gilt Artikel 13b dieser Verordnung.

4. Nutzungspläne
4.1 Kommunale
Nutzungspläne
4.1.1 Vorprüfung

Art. 118 ¹Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung und mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in der mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Regierungsstatthalter zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzureichen.

²⁻⁵ Unverändert.

4.1.2 Profilierung;
Aussteckung

Art. 119 ¹Haben Nutzungspläne konkrete Bauvorhaben zum Gegenstand, so sind deren Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage mit Profilen im Gelände sichtbar zu machen. Vorbehalten bleibt Artikel 122b.

^{2 und 3} Unverändert.

4.1.3 Pflichten
der Gemeinde
und des
Regierungs-
statthalters

4.2 Kantonale
Überbauungs-
ordnungen

4.3 Geringfügige
Änderung von
Nutzungsplänen

5. Verzicht auf
Überbauungs-
ordnung
nach Projekt-
wettbewerb
(Art. 93 Abs. 1
Bst. b BauG)

Art. 120 ¹Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne ohne Verzug dem Regierungsstatthalter in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzureichen.

²⁻⁴ Unverändert.

Art. 121 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Das Beschwerderecht der Gemeinden und Regionen an den Grossen Rat gemäss Artikel 102 Absatz 4 des Baugesetzes bleibt vorbehalten.

⁵ Die Einsprecher können den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates in den Fällen entsprechend Artikel 61a Absatz 3 des Baugesetzes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht anfechten.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Art. 122 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung in der mit ihm abgesprochenen Anzahl Exemplaren zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen zuzustellen.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 122a (neu) ¹Der Gemeinderat oder die von der Gemeinde bezeichnete Behörde kann auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn das Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der öffentlich und ohne Beschränkung des Teilnehmerkreises ausgeschrieben und nach den für den öffentlichen Wettbewerb geltenden Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wurde. Der Veranstalter hat sich zudem für die Durchführung des Wettbewerbs durch eine mit dem Wettbewerbswesen vertraute Fachperson beraten zu lassen.

² Im Wettbewerbsprogramm ist auf die Absicht, auf den Erlass der Überbauungsordnung zu verzichten, hinzuweisen. Zudem hat das Wettbewerbsprogramm die zwingenden rechtlichen und planerischen Randbedingungen zu enthalten. Das Wettbewerbsprogramm ist vor der Ausschreibung des Wettbewerbs der Gemeindebehörde gemäss Absatz 1 zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung erklärt die Gemeindebehörde unter Vorbehalt von Absatz 4 den vorläufigen Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung.

³ In der Bekanntmachung des Baugesuchs ist darauf hinzuweisen, dass auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet werden soll.

⁴ Die Gemeindebehörde gemäss Absatz 1 entscheidet im Baubewilligungsverfahren in Kenntnis der Einsprachen über den definitiven Verzicht auf die Überbauungsordnung. Sie kann nur dann in Abweichung vom vorläufigen Verzicht nach Absatz 2 eine Überbauungsordnung verlangen, wenn das Wettbewerbsergebnis die gesetzten Rahmenbedingungen, übergeordnetes Recht oder wesentliche Interessen von Nachbarn verletzt, oder wenn das Bauprojekt dem Wettbewerbsergebnis nicht entspricht. Der Entscheid über den definitiven Verzicht wird mit dem Bauentscheid eröffnet und ist mit diesem zusammen mit Baubeschwerde anfechtbar.

6. Überbauungsordnung als Baubewilligung

Art. 122b (neu) Soweit eine Überbauungsordnung nach Artikel 1 Absatz 4 des Baugesetzes als generelle oder ordentliche Baubewilligung gelten soll, sind im Verfahren zum Erlass der Überbauungsordnung neben Artikel 45 und 46 des Baubewilligungsdekretes folgende Vorschriften zusätzlich zu beachten:

- a Die Gegenstände, die als baubewilligt gelten sollen, sind, soweit nötig, vom Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften getrennt wie für ein Baugesuch darzustellen (amtliches Formular, Projektpläne, weitere Unterlagen).
- b Die Darstellung der Baubewilligungsgegenstände unterliegt nicht dem Mitwirkungsverfahren, ist aber dem Vorprüfungsentwurf der Überbauungsordnung beizulegen und als Teil der Überbauungsordnung öffentlich aufzulegen.
- c Für die Profilierung gelten die Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 des Baubewilligungsdekretes.
- d Nach dem Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde über den Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften stellt der Gemeinderat dem Amt für Gemeinden und Raumordnung Antrag zur Überbauungsordnung einschliesslich der Baubewilligungsgegenstände und nimmt Stellung zu den unerledigten Einsprachen.
- e Mit seinem Gesamtentscheid verfügt das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowohl über die Genehmigung der Überbauungsordnung als auch über die Baubewilligungsgegenstände. Es setzt sich mit den unerledigten Einsprachen auseinander.
- f Geringfügige Änderungen des Überbauungsplans oder der Überbauungsvorschriften, die durch Projektänderungen der Grundeigentümer bedingt sind, kann der Gemeinderat ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen. Vorgängig ist jedoch den früheren Einsprechern und den von der Änderung berührten Dritten Frist zur Einsprache anzusetzen. Im übrigen gilt Artikel 122 Absatz 3.

g Projektänderungen der Grundeigentümer, die nach Genehmigung der Überbauungsordnung erfolgen und keine Änderung des Überbauungsplans oder der Überbauungsvorschriften bedingen, sondern einzig Auswirkungen auf das Baugesuch und die Projektpläne zeitigen, werden von der Baubewilligungsbehörde im Verfahren nach Artikel 43 des Baubewilligungsdekretes beurteilt.

7. Erschliessungs-
programm
(Art. 108
Abs. 3 BauG):
Verfahren,
Rechtsmittel

Art. 122c (neu) ¹Das Erschliessungsprogramm der Gemeinde nach Artikel 108 Absatz 3 des Baugesetzes unterliegt weder der Vorprüfung noch der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Die Gemeinde stellt jedoch dem Regierungsstatthalter und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Orientierung ein Exemplar des Erschliessungsprogramms zu.

- ² Der Gemeinderat veröffentlicht den Beschluss über das Erschliessungsprogramm. Der Beschluss kann mit Gemeindebeschwerde angefochten werden.
- ³ Das Erschliessungsprogramm ist bei der zuständigen Gemeindestelle jedermann zur Einsichtnahme offen zu halten.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Anerkennung
bestehender
Inventare

Inventare von besonders schutzwürdigen Objekten, die vor dem 1. Januar 1995 erarbeitet worden sind, können nach ihrer Vorprüfung durch das kantonale Fachamt und ihrer Veröffentlichung mit dem Hinweis auf die Einsprachebefugnis im Sinne von Artikel 13a Absatz 2 dieser Verordnung vom Fachamt durch Genehmigung als solche gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Baugesetzes anerkannt werden. Für das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Absätze 3 bis 5 von Artikel 13a dieser Verordnung.

2. Erschliessungs-
programm für
bestehende
Bauzonen

Für Bauzonen, die am 1. Januar 1995 bereits ausgeschieden sind, ist das Erschliessungsprogramm innert drei Jahren zu erlassen. Es ist den Stimmberchtigten zur Genehmigung vorzulegen. Die Stimmberchtigten sind dabei gemäss Artikel 60a Absatz 2 des Baugesetzes über die Folgekosten zu informieren.

Inkrafttreten

Die Änderung der Bauverordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

26.
Oktober
1994

**Regierungsratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur interkantonalen
Vereinbarung über die Fahrlehrer-Prüfungskommission**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 54 der Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung auf den 1. Januar 1995 bei.
2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 26. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Fahrlehrer-Prüfungskommission

Die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau,

gestützt auf Art. 54 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)¹⁾, vereinbaren:

Zweck

Art. 1 Die Vertragskantone bilden eine Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission für die Region Nordwestschweiz. Nach Bestellung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) führt diese im Vertragsgebiet alle Fahrlehrerprüfungen durch und übt die Aufsicht über die Fahrlehrer-Berufsschulen aus.

Sitz

Art. 2 Der Sitz der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission befindet sich in dem Vertragskanton, der den Präsidenten stellt.

Organisation

Art. 3 ¹⁾ Die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission besteht aus fünf geschäftsleitenden Mitgliedern, den Prüfungsexperten sowie zwei Sekretären.

² Die Vertragskantone bezeichnen je ein geschäftsleitendes Mitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ernennt auf Vorschlag der Vertragskantone den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

⁴ Die geschäftsleitenden Mitglieder sind zuständig für die Bezeichnung der Prüfungsexperten, der Sekretäre und der Prüfungsorte.

⁵ Die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission konstituiert sich im übrigen selbst.

⁶ Prüfungsentscheide sind von den an einer Prüfung anwesenden Prüfungsexperten zu treffen.

Präsident

Art. 4 ¹⁾ Der Präsident leitet die Kommissionsarbeit; ihm obliegt insbesondere die unmittelbare Prüfungsleitung.

² Er vertritt die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission gegen aussen.

¹⁾ SR 741.51

Prüfungs-
gebühren

Art. 5 Die Ausgaben der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission werden mit den Prüfungsgebühren finanziert. Auf Vorschlag der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission legen die Vertragskantone kostendeckende Prüfungsgebühren fest.

Sacheinlagen

Art. 6 Sachen, die der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommision von den Vertragskantonen zum Gebrauch überlassen werden, verbleiben im Eigentum der Vertragskantone. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Mietverträgen.

Rechnungs-
führung

Art. 7 1 Die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission führt eine eigene Rechnung.
2 Allfällige Rechnungsüberschüsse sind auf die folgenden Jahre zu übertragen und mit allfälligen Aufwandüberschüssen zu verrechnen.

Finanzkontrolle

Art. 8 Die Rechnungskontrolle wird durch die Finanzkontrolle des Sitzkantons ausgeübt.

Entschädigungen

Art. 9 1 Die Vertragskantone erhalten für das Präsidium, das Sekretariat und die Rechnungsführung eine Aufwandschädigung von 3% der Gebühreneinnahmen. Die Aufteilung erfolgt gemäss der Belastung.
2 Für die Teilnahme an Fahrlehrerprüfungen inkl. Vorbereitungen und Mahlzeitenentschädigungen werden ausgerichtet:
a den frei erwerbenden Prüfungsexperten (Fahrlehrer, Psychologen, Pädagogen)
Fr. 480.– für den ganzen Tag
Fr. 240.– für den halben Tag
Fr. 60.– pro Stunde
b den Prüfungsexperten aus der Verwaltung (ausgenommen Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen beziehungsweise Motorfahrzeugprüfstation beider Basel), dem Präsidenten und dem Sekretär
Fr. 120.– für den ganzen Tag
Fr. 60.– für den halben Tag
Fr. 15.– pro Stunde
c den Prüfungsexperten der Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen beziehungsweise der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel
Fr. 80.– für den ganzen Tag
Fr. 40.– für den halben Tag
Fr. 10.– pro Stunde

- d den Strassenverkehrsämtern/Motorfahrzeugkontrollen beziehungsweise der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel für die Teilnahme von Verkehrsexperten
 Fr. 360.– für den ganzen Tag
 Fr. 180.– für den halben Tag
 Fr. 45.– pro Stunde
- ³ Sitzungsteilnehmern wird für Mahlzeiten und Nebenauslagen eine Entschädigung von Fr. 50.– ausgerichtet.
- ⁴ Übrige Entschädigungen:
- a Für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten ausserhalb der Prüfungsteilnahme sowie die Beaufsichtigung der Fahrlehrer-Berufsschulen kann der Aufwand vergütet werden. Massgebend sind die Stundenansätze gemäss Abs. 2.
- b Die geschäftsleitenden Mitglieder legen den zu entschädigenden Zeitrahmen fest.
- ⁵ Jeder Vertragskanton bestimmt, ob die Entschädigungen für seine Beamten an diese oder an den Vertragskanton auszurichten sind.

Fahrspesen

Art. 10 ¹Es werden die Bahnkosten oder eine Kilometerentschädigung vergütet. Die Kilometerentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder deren Benützung aus zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

² Die Kilometerentschädigung beträgt Fr.–.60 pro Kilometer.

Anpassung der Entschädigungen und der Fahrspesen

Art. 11 Die für die Fahrlehrerprüfungen zuständigen Departemente/Direktionen der Vertragskantone können die Entschädigungen (Art. 9) und die Fahrspesen (Art. 10) einvernehmlich der Kostenentwicklung anpassen.

Aufsicht

Art. 12 Die Aufsicht über die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission obliegt den Vertragskantonen.

Streitigkeiten

Art. 13 Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Vereinbarung sind dem/der für die Fahrlehrerprüfungen zuständigen Departement/Direktion des Sitzkantons zu unterbreiten. Der Entscheid erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Departementen/Direktionen der anderen Vertragskantone.

Kündigung

Art. 14 ¹Die Vertragskantone können ihre Mitgliedschaft in der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Die Vereinbarung gilt als aufgelöst, wenn mindestens zwei Vertragskantone kündigen.

² Bei Kündigung sind allfällige Ertrags- oder Aufwandüberschüsse nach Massgabe der Motorfahrzeug-Bestandeszahlen des Bundesamtes für Statistik per 30. September zu vergüten beziehungsweise zu belasten.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch die verfassungsmässig zuständigen Organe der Vertragskantone am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Vertragskantone sorgen für die Publikation.

26.
Oktober
1994

Verordnung über die Verbilligung von Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 6 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1991 über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung¹⁾

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Berechtigte

Art. 1 ¹⁾Der Kanton gewährt Personen, die sich im Kanton aufhalten und bei einer anerkannten Krankenkasse versichert sind, jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien in der Krankenpflege-Grundversicherung.

² Die Beitragsberechtigung richtet sich unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach dem Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz)²⁾.

³ Die für die Beitragsberechtigung massgebende Einkommensgrenze erhöht sich auf 20 000 Franken.

⁴ Bei der Ermittlung des Einkommens sind für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, das nicht getrennt veranlagt wird, 6000 Franken zusätzlich in Abzug zu bringen.

Beiträge

Art. 2 ¹⁾Die Beiträge an die Krankenpflege-Grundversicherung belaufen sich

a bei einem Einkommen bis Fr. 14 000.–

auf höchstens Fr. 960.– und

b bei einem Einkommen von Fr. 14 001.– bis

Fr. 20 000.– auf höchstens Fr. 600.–.

² An die Krankenpflege-, die Krankengeld- und die Spitaltaggeldversicherung nach Krankenversicherungsgesetz³⁾ werden keine Beiträge ausgerichtet.

Geltendmachung

Art. 3 ¹⁾Die versicherte Person hat das Gesuch um Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien bei der Krankenkasse einzurei-

¹⁾ SR 832.112

²⁾ BSG 842.11

³⁾ BSG 842.11

chen, bei welcher sie die Krankenpflege-Grundversicherung abgeschlossen hat.

² Für die versicherte Person kann auch der Ehegatte, eine Schwester, ein Bruder oder eine in gerader Linie verwandte Person das Gesuch um Beiträge einreichen. Dies können ebenfalls Drittpersonen und Behörden, welche die versicherte Person finanziell unterstützen.

Abrechnung

Art. 4 ¹Die Krankenkasse hat der berechtigten Person die Verbilligungsbeiträge an die zu zahlenden Prämien anzurechnen.

² Die Krankenkassen rechnen mit dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht die angerechneten Beiträge nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes¹⁾ ab.

³ Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht kann den Krankenkassen aufgrund einer Zwischenabrechnung Vorschüsse gewähren.

Verhältnis zum
Krankenversicherungsgesetz

Art. 5 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes²⁾.

Inkrafttreten,
Geltungsdauer
und Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 6 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

² Sie gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1991 über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung³⁾.

³ Die Verordnung vom 27. Oktober 1993 über die Verbilligung von Krankenkassenprämien wird aufgehoben.

Bern, 26. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 842.11

²⁾ BSG 842.11

³⁾ SR 832.112

26.
Oktober
1994

**Verordnung
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung (ELVK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Einkommens-
grenzen

Art. 1 ¹ Die Einkommensgrenzen betragen:

a für Alleinstehende und minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	16 660.—	Fr.
b für Ehepaare	24 990.—	
c für Waisen	8 330.—	

² Unverändert.

Vermögens-
verzehr

Art. 4 Bei Altersrentnern in Heimen und Heilanstalten erhöht sich der Vermögensverzehr auf einen Fünftel.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
November
1994

**Dekret
über die Kirchensteuern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst*

I.

Das Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern wird wie folgt geändert:

Art. 1-26 Aufgehoben

Art. 30-33 Aufgehoben

Art. 35-36 Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 14. November

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

**Grossratsbeschluss
betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle
in der christkatholischen Kirchgemeinde St-Imier
und Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in der christkatholischen Kirchgemeinde Bern**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die in der Kirchgemeinde St-Imier bestehende Pfarrstelle wird aufgehoben.

Art. 2 Die freiwerdende Stelle wird in der Kirchgemeinde Bern neu errichtet.

Art. 3 Die Besoldung der neu zu errichtenden Stelle richtet sich nach Artikel 54 Absatz 1 des Kirchengesetzes und nach dem Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

Art. 4 Die Inkraftsetzung des Beschlusses erfolgt drei Monate nach erfolgter Demission des christkatholischen Pfarrstelleninhabers in St-Imier.

Bern, 14. November 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung

1. Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Uri über die Steuerbefreiung von Zuwendungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (BAG 94–83):

Die Vereinbarung wurde vom Regierungsrat des Kantons Uri am 31. Oktober 1994 gegengezeichnet und trat auf diesen Zeitpunkt in Kraft.